

# **Deutscher Cricket Bund e.V.**

## **Anti-Doping-Bestimmungen**

*Datum des Inkrafttretens: 25.08.2020*



Für weitere Informationen zu den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Cricket Bundes e.V. wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Cricket Bund e.V.  
Tel:0201 52014995  
E-Mail: [manager@cricket.de](mailto:manager@cricket.de)

## INHALT

ARTIKEL 1	GELTUNGSBEREICH UND ANWENDUNG .....	3
ARTIKEL 2	VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN .....	6
ARTIKEL 3	DOPINGNACHWEIS .....	10
ARTIKEL 4	VERBOTSLISTE .....	12
ARTIKEL 5	KONTROLLEN .....	16
ARTIKEL 6	PROBENANALYSE .....	20
ARTIKEL 7	ERGEBNISMANAGEMENT .....	22
ARTIKEL 8	RECHT AUF EINE FAIRE ANHÖRUNG .....	30
ARTIKEL 9	AUTOMATISCHE DISQUALIFIZIERUNG EINZELNER ERGEBNISSE .....	35
ARTIKEL 10	SANKTIONEN GEGEN EINZELNE PERSONEN .....	35
ARTIKEL 11	AUSWIRKUNGEN AUF DIE TEAMS .....	45
ARTIKEL 12	ABSICHTLICH FREIGELASSEN .....	45
ARTIKEL 13	BERUFUNG .....	45
ARTIKEL 14	ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE UND VERTRAULICHKEIT .....	51
ARTIKEL 15	ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN .....	52
ARTIKEL 16	VERJÄHRUNG .....	53
ARTIKEL 17	STATISTISCHE BERICHTERSTATTUNG .....	53
ARTIKEL 18	ÄNDERUNGEN UND AUSLEGUNG DER BESTIMMUNGEN .....	53
ANLAGE 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	55
ANLAGE 2	VERBOTSLISTE .....	62
ANLAGE 3	KONTROLLVERFAHREN IM CRICKET .....	63

# DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN des Deutschen Cricket Bundes e.V.

## EINFÜHRUNG

Der Deutsche Cricket Bund e.V. (der „**nationale Cricketverband**“) hat die vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen (die „**Bestimmungen**“) verabschiedet, um in Übereinstimmung mit den verbindlichen Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Kodex klar Verbote und Kontrollen für den Cricketsport festzulegen. Dies ist Teil der kontinuierlichen Bemühungen des nationalen Cricketverbands: (a) die Integrität des Cricketsports zu wahren; (b) die Rechte und die Gesundheit aller Teilnehmer am Cricketsport zu schützen; und (c) sicherzustellen, dass im Cricketsport kein Doping stattfindet.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Verweise auf Artikel und Anlagen in den vorliegenden Bestimmungen auf die jeweiligen Artikel und Anlagen der Bestimmungen. Bei den fett gedruckten Wörtern in den Bestimmungen handelt es sich um festgelegte Begriffe. Die entsprechenden Begriffsbestimmungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form für Personen verwendet. Sofern nicht anders angegeben, bezieht sich jeder Bezug auf eine männliche Person daher auch auf weibliche Personen.

## ARTIKEL 1 GELTUNGSBEREICH UND ANWENDUNG

1.1 Die vorliegenden Bestimmungen gelten für:

- 1.1.1. alle Cricketspieler und Cricketspielerassistenten, die Mitglieder der folgenden Organisationen sind: (a) des nationalen Cricketverbands und/oder (b) von Organisationen, die Mitglied, Partner oder Lizenznehmer des nationalen Cricketverbands sind (einschließlich aller Vereine, Mannschaften, Verbände oder Ligen, die Mitglied, Partner oder Lizenznehmer des nationalen Cricketverbands sind);
- 1.1.2. alle Cricketspieler und Cricketspielerassistenten, die an Spielen und anderen Aktivitäten teilnehmen, die vom nationalen Cricketverband oder einem seiner Mitglieder, Partner oder Lizenznehmern (einschließlich aller Vereine, Mannschaften, Verbände oder Ligen) organisiert, veranstaltet, oder genehmigt werden, unabhängig davon, wo diese stattfinden; und
- 1.1.3. alle anderen Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder anderweitig der Rechtsprechung des nationalen Cricketverbands zu Zwecken der Dopingbekämpfung unterstehen;

unabhängig davon, ob der Cricketspieler oder der Cricketspielerassistent die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in Deutschland wohnhaft ist oder nicht.

**ANMERKUNG:** Für die Zwecke des Welt-Anti-Doping-Kodex gelten alle Cricketspieler, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1.1 fallen, als Spieler auf nationaler Ebene.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Spieler auf nationaler Ebene. Cricketspieler auf internationaler Ebene unterliegen dem ICC-Kodex (einschließlich für TUEs und Berufungen).

- 1.2 Um Mitglied des nationalen Cricketverbands und/oder einer Organisation zu sein, die Mitglied, Partner oder Lizenznehmer des nationalen Cricketverbands ist, oder um anderweitig berechtigt zu sein, an einem Spiel oder einer anderen Aktivität, die vom nationalen Cricketverband oder einem seiner Mitglieder, Partner oder Lizenznehmer organisiert, veranstaltet oder genehmigt wird, teilzunehmen (im Falle eines Cricketspielers) oder um einem teilnehmenden Cricketspieler zu assistieren (im Falle eines Cricketspielerassistenten), muss sich ein Cricketspieler bzw. ein Cricketspielerassistent damit einverstanden erklären, an die vorliegenden

Bestimmungen gebunden zu sein und diese einzuhalten. Dementsprechend gilt die Zustimmung eines Cricketspielers und/oder eines Cricketspielerassistenten (je nachdem was zutrifft) zu Folgendem als erteilt, wenn er ein solches Mitglied wird oder auf die oben beschriebene Weise teilnimmt oder assistiert:

- 1.2.1** an die vorliegenden Bestimmungen gebunden zu sein und diese strikt einzuhalten (unbeschadet aller anderen auf ihn anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen), einschließlich der Verpflichtung, sich auf Anfrage jederzeit für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Wettkampf- oder Trainingskontrollen handelt;
  - 1.2.2** sich der Zuständigkeit des nationalen Cricketverbands und/oder der NADO (je nach Vereinbarung des nationalen Cricketverbands und der NADO) zu unterwerfen und die vorliegenden Bestimmungen anzuwenden, zu kontrollieren und durchzusetzen;
  - 1.2.3** dem nationalen Cricketverband und/oder der NADO (je nachdem was zutrifft) jegliche angeforderte Unterstützung bei der Anwendung, Kontrolle und Durchsetzung der Regeln zu gewähren, einschließlich (ohne Einschränkung) der uneingeschränkten Zusammenarbeit bei allen Untersuchungen, Ergebnismanagementmaßnahmen und/oder Verfahren, die gemäß den Bestimmungen in Bezug auf einen oder mehrere potenzielle Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchgeführt werden;
  - 1.2.4** sich der ausschließlichen Zuständigkeit eines Anti-Doping-Schiedsgerichts zu unterwerfen, das gemäß den Bestimmungen einberufen wird, um die vom nationalen Cricketverband oder der NADO (je nachdem was zutrifft) erhobenen Anklagepunkte und damit zusammenhängende Angelegenheiten, die sich aus den Bestimmungen ergeben, zu verhandeln und darüber zu entscheiden;
  - 1.2.5** sich der ausschließlichen Zuständigkeit eines Berufungs- und/oder CAS-Ausschusses zu unterwerfen, der gemäß den Bestimmungen einberufen wird, um Berufungen, die gemäß den Bestimmungen eingelegt werden, zu verhandeln und darüber zu entscheiden; und
  - 1.2.6** in Übereinstimmung mit Artikel 18.6 keine Verfahren vor einem Gericht oder einem anderen Gremium einzuleiten, die mit der vorstehenden Unterstellung unter die Zuständigkeit des Anti-Doping-Schiedsgerichts, des Berufungsausschusses und des CAS unvereinbar sind.
- 1.3** Es wird anerkannt, dass einzelne Cricketspieler und Cricketspielerassistenten auch den Anti-Doping-Bestimmungen anderer Anti-Doping-Organisationen unterliegen können, einschließlich (im Falle von Cricketspielern auf internationaler Ebene) des Anti-Doping-Kodex der ICC (der „ICC-Kodex“), und dass das gleiche Verhalten dieser Cricketspieler und Cricketspielerassistenten nicht nur diese Bestimmungen, sondern auch andere Anti-Doping-Bestimmungen, einschließlich des ICC-Kodex, verletzen kann. Die Bestimmungen sind nicht dazu gedacht, die Verantwortlichkeiten von Cricketspielern und Cricketspielerassistenten gemäß dem ICC-Kodex (oder anderen Anti-Doping-Bestimmungen) einzuschränken. Die Zuständigkeitsfragen und andere Angelegenheiten, die sich ergeben, wenn dasselbe Verhalten gegen die vorliegenden Bestimmungen und den ICC-Kodex verstößt, werden zugunsten des ICC-Kodex entschieden. Die Zuständigkeitsfragen und andere Angelegenheiten, die sich ergeben, wenn dasselbe Verhalten gegen die vorliegenden Bestimmungen und andere Anti-Doping-Regeln verstößt, werden in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Kodex entschieden.
- 1.4** Es liegt in der persönlichen Verantwortung eines jeden Cricketspielers (und darf nicht an eine andere Person delegiert werden):

- 1.4.1 sich mit allen Anforderungen der vorliegenden Bestimmungen vertraut zu machen und sicherzustellen, dass jede Person (einschließlich des medizinischen Personals), von der er sich beraten lässt, mit allen Anforderungen der vorliegenden Bestimmungen vertraut ist, einschließlich (ohne Einschränkung) des Wissens darüber, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden verboten sind; und
- 1.4.2 sich in jeder Hinsicht an die vorliegenden Bestimmungen zu halten, einschließlich:
  - 1.4.2.1 die volle Verantwortung für das zu übernehmen, was er zu sich nimmt und verwendet;
  - 1.4.2.2 sicherzustellen, dass die medizinische Behandlung, die er erhält, nicht gegen die Bestimmungen verstößt;
  - 1.4.2.3 sich jederzeit für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stellen, egal ob im Rahmen eines Wettkampfes oder anderweitig;
  - 1.4.2.4 wenn er in einen nationalen Dopingkontrollpool aufgenommen wird, genaue und aktuelle Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für die Zwecke von Trainingskontrollen zur Verfügung zu stellen;
  - 1.4.2.5 den nationalen Cricketverband und der NADO von der Feststellung eines Nichtunterzeichners zu informieren, dass er innerhalb der letzten 10 Jahre gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dieses Nichtunterzeichners verstoßen hat; und
  - 1.4.2.6 bei jeder Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß den vorliegenden Bestimmungen uneingeschränkt zu kooperieren.
- 1.5 Es liegt auch in der alleinigen Verantwortung eines jeden Cricketspielers, sicherzustellen, dass der nationale Cricketverband in der Lage ist, mit ihm effizient und zuverlässig in Bezug auf Angelegenheiten zu kommunizieren, die sich aus den vorliegenden Bestimmungen ergeben. Zu diesem Zweck gilt jeder Cricketspieler als unter der Postanschrift und Telefonnummer erreichbar, die er auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat, das er im Zusammenhang mit Dopingkontrollen gemäß den Bestimmungen ausfüllt, und es liegt in der Verantwortung des Cricketspielers, die Kontaktdaten (die „**vom Cricketspieler angegebene Anschrift**“) wie erforderlich auszufüllen, um sicherzustellen, dass er unter der von ihm angegebenen Anschrift erreichbar ist. Jede Mitteilung, die vom nationalen Cricketverband an einen Cricketspieler an die vom Cricketspieler angegebene Anschrift geschickt wird, gilt als innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Datum der Zustellung an die vom Cricketspieler angegebene Anschrift beim Cricketspieler eingegangen.
- 1.6 Ein Cricketspieler ist an die vorliegenden Bestimmungen gebunden und zu ihrer Einhaltung verpflichtet, bis der Cricketspieler nach den für ihn geltenden Regeln als aus dem Cricketsport ausgeschieden gilt, und der nationale Cricketverband ist auch danach nach den Bestimmungen für Angelegenheiten, die vor diesem Zeitpunkt auftreten, weiterhin für ihn zuständig.
- 1.7 Ein Cricketspieler, der sich gemäß Artikel 1.6 von dem Sport zurückzieht, während er Teil des nationalen Dopingkontrollpools ist, darf den Wettkampf nicht wieder aufnehmen, es sei denn, er benachrichtigt den nationalen Cricketverband und/oder die NADO (je nachdem was zutrifft) schriftlich und stellt sich gemäß Artikel 5.6 für unangekündigte Trainingskontrollen zur Verfügung.

- 1.8** Jeder Trainer, Coach, Manager, Agent, Mannschaftsmitarbeiter, Offizieller, medizinischer oder sanitätsdienstlicher Mitarbeiter, Physiotherapeut, jedes Elternteil oder jede andere Person, die mit einem Cricketspieler arbeitet, ihn behandelt oder ihm assistiert („**Cricketspielerassistent**“), ist ebenfalls an die vorliegenden Bestimmungen gebunden und muss diese einhalten.
- 1.9** Es liegt in der persönlichen Verantwortung jedes Cricketspielerassistenten (und darf nicht an eine andere Person delegiert werden):
- 1.9.1** sich mit allen Anforderungen der vorliegenden Bestimmungen vertraut zu machen, einschließlich (ohne Einschränkung) des Wissens darüber, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden verboten sind;
  - 1.9.2** sich in jeder Hinsicht an die vorliegenden Bestimmungen zu halten;
  - 1.9.3** im Rahmen der Kontrollen von Cricketspielern uneingeschränkt zu kooperieren;
  - 1.9.4** bei jeder Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder den Vorschriften einer anderen Anti-Doping-Organisation, einschließlich des ICC, umfassend zu kooperieren;
  - 1.9.5** seinen Einfluss auf die Wertvorstellungen und das Verhalten des Cricketspielers zu nutzen, um eine positive Einstellung zur Dopingbekämpfung im Cricketsport zu fördern;
  - 1.9.6** seinen nationalen Cricketverband und die NADO über jede Feststellung eines Nichtunterzeichners zu informieren, dass er innerhalb der letzten zehn Jahre gegen geltende Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat; und
  - 1.9.7** keine verbotenen Substanzen oder Methoden ohne triftigen Grund zu verwenden oder zu besitzen.
- 1.10** Unbeschadet der Artikel 1.1 bis 1.9 ist der nationale Cricketverband für die Förderung des Bewusstseins und der Aufklärung im Hinblick auf die Dopingbekämpfung im Cricketsport zuständig.

## **ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN**

Doping ist definiert als das Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

- 2.1 Das Vorliegen einer verbotenen Substanz oder ihrer Stoffwechselprodukte oder Marker in der Probe eines Cricketspielers.**
- 2.1.1** Es ist die persönliche Pflicht jedes Cricketspielers, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Ein Cricketspieler ist für jede verbotene Substanz oder ihre Stoffwechselprodukte oder Marker verantwortlich, die sich in seiner Probe befinden. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentlicher Gebrauch seitens des Cricketspielers nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

<p><b>ANMERKUNG:</b> Es ist nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder Wissen des Cricketspielers nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen. Folglich stellt das Fehlen von Vorsatz,</p>
--

Verschulden, Fahrlässigkeit oder Kenntnis keine Verteidigung gegen den Vorwurf dar, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 begangen wurde.

**2.1.2** Ein ausreichender Beweis für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 wird durch eine der folgenden Möglichkeiten erbracht (es sei denn, der Cricketspieler weist nach, dass dieses Vorliegen mit einer gemäß Artikel 4.4 erteilten medizinischen Ausnahmegenehmigung vereinbar ist): (a) das Vorliegen einer verbotenen Substanz oder ihrer Stoffwechselprodukte oder Marker in der A-Probe des Cricketspielers, wobei der Cricketspieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; (b) wenn die B-Probe des Cricketspielers analysiert wird und die Analyse der B-Probe des Cricketspielers das Vorliegen der verbotenen Substanz oder ihrer Stoffwechselprodukte oder Marker bestätigt, die in der A-Probe des Cricketspielers gefunden wurden; oder (c) wenn die B-Probe des Cricketspielers auf zwei Behältnisse aufgeteilt wird und die Analyse des zweiten Behältnisses das Vorliegen der verbotenen Substanz oder ihrer Stoffwechselprodukte oder Marker bestätigt, die in dem ersten Behältnis gefunden wurden.

**2.1.3** Außer im Falle von Substanzen, für die in der Verbotsliste ausdrücklich eine quantitative Meldeschwelle festgelegt ist, und vorbehaltlich der in der Verbotsliste (und/oder anderen internationalen Normen) festgelegten besonderen Kriterien zur Unterscheidung zwischen endogener und exogener Produktion bestimmter Substanzen, stellt das Vorliegen einer beliebigen Menge einer verbotenen Substanz oder ihrer Stoffwechselprodukte oder Marker in einer Probe eines Cricketspielers einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 dar.

**2.2 Der Gebrauch oder versuchte Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Cricketspieler, es sei denn, der Cricketspieler weist nach, dass ein solcher Gebrauch oder versuchter Gebrauch mit einer nach Artikel 4.4 gewährten medizinischen Ausnahmegenehmigung vereinbar ist.**

**2.2.1** Es ist die persönliche Pflicht jedes Cricketspielers sicherzustellen, dass er keine verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden anwendet. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentlicher Gebrauch seitens des Cricketspielers nachgewiesen werden muss, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmungen bei der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode gemäß Artikel 2.2 zu begründen.

**ANMERKUNG:** Es ist nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder Wissen des Cricketspielers nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 zu begründen. Folglich stellt das Fehlen von Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder Kenntnis keine Verteidigung gegen eine Anklage dar, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 begangen wurde.

**2.2.2** Unbeschadet des Artikels 2.2.1 ist es notwendig, dass die Absicht des Cricketspielers nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen über eine versuchte Anwendung gemäß Artikel 2.2 zu begründen.

**2.2.3** Der Erfolg oder Misserfolg des Gebrauchs oder des versuchten Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht entscheidend. Für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 reicht es aus, dass der Cricketspieler eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet oder versucht hat, sie zu

verwenden.

**2.2.4** Unbeschadet Artikel 2.2.3 stellt jedoch der Gebrauch einer nicht verbotenen Substanz durch einen Cricketspieler außerhalb des Wettkampfs keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2.2 dar. Das Vorliegen einer verbotenen Substanz oder ihrer Stoffwechselprodukte oder Marker in einer Probe, die während des Wettkampfs entnommen wurde, stellt jedoch einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann dieser Wirkstoff möglicherweise verabreicht wurde.

**2.3** **Sich nicht für eine Probenahme zur Verfügung zu stellen oder (ohne zwingende Begründung) die Probenahme zu verweigern oder die Probe nicht einzureichen, nachdem sie gemäß den vorliegenden Bestimmungen oder des Welt-Anti-Doping-Kodex angekündigt wurde.**

**2.4** **Meldepflichtversäumnisse**

Für einen Cricketspieler im nationalen Dopingkontrollpool stellt jede Kombination von drei Abmeldeverstößen und/oder versäumten Kontrollen (wie diese Begriffe in der internationalen Richtlinie für Dopingkontrollen und -untersuchungen definiert sind), die innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten begangen werden, unabhängig davon, ob sie vom nationalen Cricketverband oder einer anderen für den Cricketspieler zuständigen Anti-Doping-Organisation festgestellt werden (ein „**Meldepflichtversäumnis**“), einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 dar.

**ANMERKUNG:** Ein Meldepflichtversäumnis kommt einem Versäumnis gleich, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß den internationalen Richtlinien für Dopingkontrollen und -untersuchungen zu machen. Eine versäumte Kontrolle stellt ein Versäumnis dar, am angegebenen Aufenthaltsort gemäß den internationalen Richtlinien für Dopingkontrollen und -untersuchungen für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen.

**2.5** **Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle.**

Dieser Artikel verbietet Verhaltensweisen, die das Dopingkontrollverfahren beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen versuchen, die ansonsten nicht unter die Definition der verbotenen Methoden fallen würden. Als Manipulation gilt unter anderem die absichtliche Störung eines Dopingkontrollbeamten oder der Versuch einer solchen Störung, die Angabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation oder die Einschüchterung oder der Versuch der Einschüchterung eines potenziellen Zeugen.

**2.6** **Besitz verbotener Substanzen und/oder verbotener Methoden.**

**2.6.1** Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Cricketspieler während eines Wettkampfes oder Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Cricketspieler außerhalb eines Wettkampfes, die außerhalb eines Wettkampfes verboten sind, es sei denn, der Cricketspieler weist nach, dass der Besitz auf einer gemäß Artikel 4.4 gewährten medizinischen Ausnahmegenehmigung oder einer anderen akzeptablen Rechtfertigung basiert.

**2.6.2** Besitz einer verbotenen Substanz oder Anwendung einer verbotenen Methode durch einen Cricketspielerassistenten während eines Wettkampfs oder der Besitz einer verbotenen Substanz oder die Anwendung einer verbotenen Methode durch einen Cricketspielerassistenten außerhalb eines Wettkampfs in Verbindung mit einem Cricketspieler, einem Spiel oder einem Training, es sei denn, der Cricketspielerassistent weist nach, dass der Besitz mit einer einem Cricketspieler gemäß Artikel 4.4 gewährten medizinischen

Ausnahmegenehmigung oder einer anderen akzeptablen Rechtfertigung übereinstimmt.

**2.7 Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden.**

**2.8 Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode an einen Cricketspieler während eines Wettkampfes oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode an einen Cricketspieler außerhalb eines Wettkampfes, die außerhalb eines Wettkampfes verboten ist, es sei denn, der Cricketspieler oder der Cricketspielerassistent weist nach, dass die Verabreichung oder versuchte Verabreichung mit einer nach Artikel 4.4 gewährten medizinischen Ausnahmegenehmigung übereinstimmt;**

**2.9 Tatbeteiligung: namentlich Unterstützung, Ermutigung, Beihilfe, Anstiftung, Konspiration, Vertuschung oder jede andere Art der vorsätzlichen Mittäterschaft im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.11.1 durch eine andere Person;**

**2.10 Verbotene Zusammenarbeit**

**2.10.1** Zusammenarbeit eines Cricketspielers oder einer anderen Person, die der Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation in beruflicher oder sportlicher Funktion untersteht, mit einem Cricketspielerassistenten, der:

**2.10.1.1** (wenn er der Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation untersteht) eine Sperre verbüßt; oder

**2.10.1.2** (wenn er nicht der Autorität einer Anti-Doping-Organisation untersteht und wenn die Sperre nicht in einem Ergebnismanagementverfahren gemäß den vorliegenden Bestimmungen oder dem Welt-Anti-Doping-Kodex behandelt wurde), in einem Straf-, Disziplinar- oder Berufsverfahren verurteilt oder festgestellt wurde, dass er ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, wenn die Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Kodex auf diese Person anwendbar gewesen wären. Eine solchen Person bleibt entweder für sechs Jahre ab der strafrechtlichen, beruflichen oder disziplinarischen Entscheidung oder für die Dauer der verhängten strafrechtlichen, beruflichen oder disziplinarischen Sanktion disqualifiziert, je nachdem welcher Zeitraum länger ist; oder

**2.10.1.3** als Deckung oder Vermittler für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene Person dient.

**2.10.2** Damit dieser Artikel 2.10 Anwendung findet, ist es erforderlich, dass (a) der Cricketspieler oder die jeweilige andere Person zuvor schriftlich vom nationalen Cricketverband, dem ICC (in diesem Fall leitet der ICC eine solche Mitteilung an den nationalen Cricketverband weiter), jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die für diesen Cricketspieler oder diese andere Person zuständig ist, oder der WADA über die Disqualifizierung des Cricketspielerassistenten, und die möglichen Folgen einer verbotenen Zusammenarbeit informiert wurde, und (b) der Cricketspieler oder die jeweilige andere Person die Zusammenarbeit in angemessener Weise vermeiden kann. Der nationale Cricketverband oder eine andere Anti-Doping-Organisation, die für den Cricketspieler oder die andere

Person zuständig ist, unternimmt darüber hinaus angemessene Anstrengungen, um den Cricketspielerassistenten, um den es in der Benachrichtigung des Cricketspielers oder des Cricketspielerassistenten geht, darauf hinzuweisen, dass der Cricketspielerassistent innerhalb von 15 Tagen an den nationalen Cricketverband oder eine andere Anti-Doping-Organisation, die für den Cricketspieler oder die jeweilige andere Person zuständig ist, herantreten kann, um zu erklären, dass die in Artikel 2.10.1.1 und 2.10.1.2 beschriebenen Kriterien auf ihn nicht zutreffen. Um Missverständnisse auszuschließen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dieser Artikel auch dann gilt, wenn das disqualifizierende Verhalten des Cricketspielers vor dem Stichtag erfolgte.

**2.10.3** Es obliegt dem Cricketspieler oder einer anderen Person nachzuweisen, dass eine Zusammenarbeit mit dem in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen Cricketspielerassistenten nicht auf beruflicher oder sportlicher Grundlage basiert.

**2.10.4** Wenn der nationale Cricketverband oder eine andere Anti-Doping-Organisation, die für den Cricketspieler oder eine andere Person zuständig ist, Kenntnis von einem Cricketspielerassistenten erhält, der die in Artikel 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 beschriebenen Kriterien erfüllt, muss er diese Information dem ICC vorlegen.

## **ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS**

### **3.1 Beweislast und -standards**

**3.1.1** Der nationale Cricketverband oder die NADO (je nachdem was zutrifft) trägt die Beweislast dafür, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Das Maß der Beweislast ist, ob der nationale Cricketverband oder die NADO (je nachdem was zutrifft) die Begehung des mutmaßlichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Zufriedenheit des Anti-Doping-Schiedsgerichts nachgewiesen hat, wobei die Schwere der erhobenen Anschuldigung zu berücksichtigen ist. Dieser Beweismaßstab ist in allen Fällen größer als eine bloße Abwägung der Wahrscheinlichkeit, aber geringer als ein Beweis, der über jeden begründeten Zweifel erhaben ist.

**3.1.2** Wenn die Bestimmungen die Beweislast dem Cricketspieler oder einer anderen Person auferlegen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben soll, um eine Vermutung zu widerlegen oder bestimmte Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, gilt als Beweismaß die Abwägung der Wahrscheinlichkeit.

### **3.2 Methoden zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen**

Das Anti-Doping-Schiedsgericht ist nicht an gerichtliche Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweisen gebunden. Stattdessen können Tatsachen, die sich auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beziehen, durch jedes zuverlässige Mittel, einschließlich Geständnissen, nachgewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln sind bei der Anhörung anzuwenden:

**3.2.1** Es wird davon ausgegangen, dass Analysemethoden oder Beschlussgrenzwerte, die von der WADA nach Konsultation mit der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer-Review-Verfahrens waren, wissenschaftlich gültig sind. Jeder Cricketspieler oder jede andere Person, die versucht, diese Vermutung der wissenschaftlichen Gültigkeit zu widerlegen, muss als aufschiebende Bedingung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und die Grundlage der Anfechtung informieren. Gegebenenfalls kann das CAS von sich aus auch die WADA über eine solche Anfechtung informieren. Auf Ersuchen der WADA ernennt der CAS-

Ausschuss einen geeigneten wissenschaftlichen Experten, der den Ausschuss bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der WADA und nach Eingang der CAS-Unterlagen bei der WADA hat die WADA auch das Recht, als Partei in der Angelegenheit zu intervenieren, als *amicus curiae* zu agieren oder anderweitig Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

- 3.2.2** Die Übereinstimmung mit einer internationalen Norm (im Gegensatz zu einer anderen alternativen Norm, Praxis oder einem anderen Verfahren) reicht aus, um zu dem Schluss zu kommen, dass die in der internationalen Norm behandelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- 3.2.3** Es wird davon ausgegangen, dass von der WADA akkreditierte Labore und andere von der WADA zugelassene Labore Probenanalysen und Untersuchungsverfahren in Übereinstimmung mit der internationalen Norm für Labore durchgeführt haben. Der Cricketspieler oder eine andere Person, von der behauptet wird, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass eine Abweichung von der internationalen Norm für Labore stattgefunden hat, die vernünftigerweise das von der Norm abweichende Analyseergebnis hätte verursachen können. In einem solchen Fall obliegt es dem nationalen Cricketverband oder der NADO (je nachdem was zutrifft), nachzuweisen, dass diese Abweichung nicht das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht hat.
- 3.2.4** Abweichungen von einer anderen internationalen Norm oder einer anderen im Welt-Anti-Doping-Kodex, dem ICC-Kodex oder den vorliegenden Bestimmungen festgelegten Anti-Doping-Regel oder -Richtlinien, die nicht zu einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt haben, beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der Beweise oder Ergebnisse. Wenn der Cricketspieler oder eine andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nachweist, dass eine Abweichung von einer internationalen Norm oder einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -Richtlinie stattgefunden hat, die vernünftigerweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen hätte verursachen können, obliegt es dem nationalen Cricketverband oder der NADO (je nachdem was zutrifft) nachzuweisen, dass eine solche Abweichung nicht das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder eine andere Tatsachengrundlage für den geltend gemachten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht hat.
- 3.2.5** Die durch eine Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Berufedisziplinargerichts festgestellten Tatsachen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Berufung sind, sind unwiderlegbare Beweise gegen den Cricketspieler oder eine andere Person, auf die sich die Entscheidung bezieht, es sei denn, der Cricketspieler oder die andere Person stellt fest, dass die Entscheidung gegen Grundrechte verstoßen hat.
- 3.2.6** Das Anti-Doping-Schiedsgericht kann einen für den Cricketspieler oder eine andere Person, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben soll, nach einer innerhalb einer angemessenen Frist vor der Anhörung gestellten Aufforderung, zu der Anhörung (entweder persönlich, virtuell oder telefonisch, wie vom Anti-Doping-Schiedsgericht angewiesen) zu erscheinen und Fragen des nationalen Cricketverbands oder der Mitglieder des Anti-Doping-Schiedsgerichts zu beantworten, eine für den Cricketspieler oder eine andere Person, der/die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nachteilige Schlussfolgerung ziehen.

## ARTIKEL 4 VERBOTSLISTE

### 4.1 Die Verbotliste

#### 4.1.1 Verbotene Substanzen und verbotene Methoden

**4.1.1.1** Die vorliegenden Bestimmungen enthalten und basieren auf der Verbotliste. Eine Kopie der aktuellen Version der Verbotliste findet sich in Anlage 2.

**4.1.1.2** Die WADA kann die Verbotliste gemäß Artikel 4.1 des Welt-Anti-Doping-Kodex ändern. Sofern die WADA nichts anderes vorsieht, treten Änderungen der Verbotliste gemäß den Bestimmungen automatisch drei Monate nach der Veröffentlichung solcher Änderungen durch die WADA auf ihrer Website in Kraft, ohne dass der nationale Cricketverband weitere Maßnahmen ergreifen muss. Es liegt in der Verantwortung jedes Cricketspielers und jedes Cricketspielerassistenten, sich mit der neuesten Version der Verbotliste vertraut zu machen.

#### 4.1.2 Spezifizierte Substanzen

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10 des Welt-Anti-Doping-Kodex und der vorliegenden Bestimmungen werden alle verbotenen Substanzen als „**spezifizierte Substanzen**“ betrachtet, mit Ausnahme von: (a) Substanzen aus der Klasse der Anabolika und Hormone; und (b) jenen Stimulatoren und Hormonantagonisten und -modulatoren, die auf der Liste der verbotenen Substanzen als solche gekennzeichnet sind. Die Kategorie der „spezifizierten Substanzen“ umfasst keine verbotenen Methoden.

### 4.2 Neue Kategorien von verbotenen Substanzen

Falls die WADA die Verbotliste durch Hinzufügen einer neuen Klasse verbotener Substanzen gemäß Artikel 4.1 des Welt-Anti-Doping-Kodex erweitert, entscheidet das Exekutivkomitee der WADA, ob einige oder alle verbotenen Substanzen innerhalb der neuen Klasse verbotener Substanzen als spezifizierte Substanzen im Sinne von Artikel 4.1.2 gelten.

### 4.3 Kriterien für die Aufnahme von Substanzen und Methoden in die Verbotliste

**4.3.1** Die Kriterien für die Aufnahme von Substanzen und Methoden in die Verbotliste sind in Artikel 4.3 des Welt-Anti-Doping-Kodex festgelegt. Solche Substanzen und Methoden können nach ihrer allgemeinen Kategorie (z. B. Anabolika) oder durch spezifische Bezugnahme auf eine bestimmte Substanz oder Methode aufgenommen werden. In Übereinstimmung mit Artikel 4.3.3 des Welt-Anti-Doping-Kodex ist die Bestimmung der Substanzen und Methoden, die in die Verbotliste aufgenommen werden, und die Einstufung von Substanzen in Kategorien auf der Verbotliste durch die WADA sowie die Einstufung einer Substanz als jederzeit oder nur während eines Wettkampfes verboten endgültig und kann von einem Cricketspieler oder einer anderen Person nicht mit dem Argument angefochten werden, dass die Substanz oder Methode kein Mittel zur Verschleierung sei oder nicht das Potenzial habe, die Leistung zu steigern, ein Gesundheitsrisiko darstelle oder den Sportsgeist verletze.

**4.3.2** Viele der in der Verbotliste aufgeführten Substanzen können entweder allein oder als Teil einer Mischung in Arzneimitteln und/oder Nahrungsergänzungsmitteln vorkommen, die mit oder ohne ärztliche Verschreibung erhältlich sind. Darüber hinaus umfasst die Verbotliste auch Substanzen, die nicht namentlich auf der Verbotliste aufgeführt sind, sondern stattdessen nach Klasse und/oder unter Bezugnahme auf „Substanzen mit

ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en)“ in die Verbotsliste aufgenommen wurden. Infolgedessen bedeutet die Tatsache, dass eine bestimmte Substanz nicht namentlich auf der Verbotsliste erscheint, nicht, dass die Substanz keine verbotene Substanz ist. Es liegt in der Verantwortung des Cricketspielers, den Status der Substanz zu bestimmen. In diesem Zusammenhang werden die Cricketspieler daran erinnert, dass sie, wie in Artikel 2.1.1 der Bestimmungen festgelegt, für alle verbotenen Substanzen, die in den von ihnen entnommenen Proben enthalten sind, streng haftbar sind. Cricketspieler müssen daher sicherstellen, dass verbotene Substanzen nicht in ihren Körper gelangen oder in ihrem Körper vorhanden sind und dass keine verbotenen Methoden an ihnen angewandt werden.

#### **4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen**

##### **4.4.1 Geltungsbereich und Wirkungsweise von TUEs**

**4.4.1.1** Cricketspielern kann die Erlaubnis erteilt werden, eine oder mehrere verbotene Substanzen oder verbotene Methoden zu therapeutischen Zwecken unter den in der Internationalen Norm für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Umständen zu verwenden. Wurde eine solche Erlaubnis (eine „**medizinische Ausnahmegenehmigung**“, sogenannte „**TUEs**“) erteilt, sind das Vorliegen einer verbotenen Substanz oder ihrer Stoffwechselprodukte oder Marker in einer Probe (Artikel 2.1), der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.2), der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6) oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.8) kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, vorausgesetzt, dass das Vorliegen, der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch, der Besitz oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung mit den Bestimmungen einer dem Cricketspieler gemäß der Internationalen Norm für medizinische Ausnahmegenehmigungen gewährten TUE übereinstimmt.

**4.4.1.2** Ausschließlich vorbehaltlich der Internationalen Norm für medizinische Ausnahmegenehmigungen (die begrenzte Umstände nennt, unter denen eine TUE rückwirkend erteilt werden kann), müssen die folgenden Cricketspieler eine TUE gemäß Artikel 4.4.2 vor dem Gebrauch oder dem Besitz oder der Verabreichung der betreffenden verbotenen Substanz oder verbotenen Methode erhalten:

- (a) alle Cricketspieler, die für den nationalen Dopingkontrollpool ausgewählt wurden; und
- (b) jeder andere Cricketspieler, der von Zeit zu Zeit vom nationalen Cricketverband und/oder der NADO (je nachdem was zutrifft) bestimmt wird.

**4.4.1.3** Wenn ein Cricketspieler, der nicht im nationalen Dopingkontrollpool ist und nicht anderweitig zur Erlangung einer TUE verpflichtet wurde, gemäß den vorliegenden Bestimmungen getestet wird und dieser Cricketspieler eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet hat, für die er Anspruch auf eine TUE hat, kann er spätestens zehn (10) Arbeitstage nach Abschluss der Kontrollen beim TUE-Ausschuss einen rückwirkenden Antrag auf eine TUE stellen; vorausgesetzt, dass

- (a) der TUE-Ausschuss diese Frist auf Antrag des Cricketspielers aus triftigen Gründen verlängern kann; und
- (b) Ein solcher TUE-Antrag zu entscheiden ist, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein auffälliger Befund in Bezug auf die Probe des entsprechenden Cricketspielers gemäß Artikel 7.2 oder 7.3 an den Prüfungsausschuss übermittelt wird.

#### **4.4.2** Gewährung einer TUE

**4.4.2.1** Ein Cricketspieler, der eine TUE benötigt, muss beim TUE-Ausschuss einen Antrag gemäß dem TUE-Antragsverfahren stellen, das in der Internationalen Norm für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegt ist.

**4.4.2.2** Da Cricketspieler das ganze Jahr über den Anforderungen für Trainingskontrollen unterliegen, muss der Antrag so bald wie möglich nach der entsprechenden Diagnose gestellt werden, mindestens jedoch dreißig (30) Tage bevor er die Genehmigung benötigt (z. B. vor der Teilnahme an einem Spiel).

**4.4.2.3** Der TUE-Ausschuss entscheidet über den TUE-Antrag in strikter Übereinstimmung mit den Kriterien, die in der Internationalen Norm für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegt sind.

**4.4.2.4** Der TUE-Ausschuss benachrichtigt den Cricketspieler, den nationalen Cricketverband, die NADO und den ICC schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags des Cricketspielers auf eine TUE. Gehört der Cricketspieler dem nationalen Dopingkontrollpool an, wird auch eine Kopie der Entscheidung an die WADA geschickt. Eine TUE gilt ab dem Datum ihrer Erteilung und hat eine bestimmte Dauer, die vom TUE-Ausschuss von Fall zu Fall festgelegt wird. Sie muss die Dosierung(en), die Häufigkeit, die Art und die Dauer der Verabreichung der betreffenden verbotenen Substanz oder verbotenen Methode angeben, die der TUE-Ausschuss unter Berücksichtigung der klinischen Umstände zulässt. Sie kann auch vorbehaltlich solcher Bedingungen oder Einschränkungen gewährt werden, die der TUE-Ausschuss für angemessen hält.

**4.4.2.5** Der Antrag wird so schnell wie vernünftigerweise praktikabel bearbeitet, aber ein Cricketspieler darf nicht davon ausgehen, dass seinem Antrag auf eine TUE (oder auf Verlängerung einer TUE) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder überhaupt stattgegeben wird. Jegliche Verwendung oder der Besitz oder die Verabreichung einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode vor der Bewilligung eines Antrags erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Cricketspielers.

**4.4.2.6** Jede vom TUE-Ausschuss gewährte TUE ist nur auf nationaler Ebene gültig. Wenn ein Cricketspieler später ein Cricketspieler auf internationaler Ebene wird oder an ICC-Veranstaltungen teilnimmt, muss er beim ICC die Anerkennung seiner TUE in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Verfahren, das im ICC-Kodex festgelegt ist, beantragen.

#### **4.4.3** Ablauf oder Aufhebung einer TUE

**4.4.3.1** Eine gemäß den vorliegenden Bestimmungen gewährte TUE:

- (a) erlischt automatisch am Ende der Laufzeit, für die sie gewährt wurde, ohne dass es einer weiteren Mitteilung oder sonstigen Formsache bedarf;
  - (b) kann vom TUE-Ausschuss aufgehoben werden, wenn der Cricketspieler nicht unverzüglich alle Anforderungen oder Bedingungen erfüllt, die der TUE-Ausschuss bei der Erteilung der TUE festgelegt hat; oder
  - (c) kann vom TUE-Ausschuss zurückgezogen werden, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die Kriterien für die Gewährung einer TUE nicht erfüllt sind.
- 4.4.3.2** Ein Cricketspieler, dem eine TUE gewährt wurde und der die betreffende verbotene Substanz oder verbotene Methode nach Ablauf der Frist, für die die TUE gewährt wurde, weiterhin verwenden möchte, muss vor Ablauf der Frist die Verlängerung der TUE gemäß Artikel 4.4.2 beantragen.
- 4.4.3.3** Die Aufhebung einer TUE gemäß Artikel 4.4.3.1(b) oder der Widerruf einer TUE gemäß Artikel 4.4.3.1(c) muss schriftlich erfolgen und vom TUE-Ausschuss dem Cricketspieler, dem nationalen Cricketverband, der NADO und dem ICC mitgeteilt werden.
- 4.4.3.4** Im Falle eines Ablaufs, einer Aufhebung oder eines Widerrufs der TUE gemäß Artikel 4.4.3.1 unterliegt der Cricketspieler zu keinem Zeitpunkt vor dem Datum des Inkrafttretens des Ablaufs, der Aufhebung oder des Widerrufs der TUE irgendwelchen Konsequenzen aufgrund des Gebrauchs oder des Besitzes oder der Verabreichung der betreffenden verbotenen Substanz oder verbotenen Methode in Übereinstimmung mit der TUE.
- 4.4.4** Überprüfung der Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung eines TUE-Antrags oder die Aufhebung oder den Widerruf der TUE
- 4.4.4.1** Wenn der TUE-Ausschuss den Antrag eines Cricketspielers auf eine TUE ablehnt oder eine zuvor gewährte TUE aufhebt oder widerruft, kann der Cricketspieler gegen diese Entscheidung beim TUE-Berufungsausschuss gemäß Artikel 13.7 Berufung einlegen mit der Begründung, dass die Entscheidung nicht der Internationalen Norm für medizinische Ausnahmegenehmigungen entspricht. Der TUE-Berufungsausschuss hat freies Ermessen bei der Festlegung des Verfahrens, das bei der Berufung zu befolgen ist.
- 4.4.4.2** In Übereinstimmung mit Artikel 4.4 des Welt-Anti-Doping-Kodex gilt Folgendes:
- (a) wenn die in Artikel 4.4.4.1 dargelegten Rechtsbehelfsrechte erschöpft sind, kann die WADA auf Antrag eines Cricketspielers auf internationaler Ebene oder eines Cricketspielers aus dem nationalen Dopingkontrollpool, dessen Antrag auf eine TUE abgelehnt wurde, die Ablehnung rückgängig machen, wenn sie feststellt, dass die Ablehnung nicht dem Internationalen Norm für medizinische Ausnahmegenehmigungen entsprach, vorbehaltlich des Rechts des nationalen Cricketverbands und der NADO, gegen die Entscheidung der WADA gemäß Artikel 13.7.3

beim CAS Rechtsbehelf einzulegen; und

- (b) kann die WADA auf eigene Initiative jederzeit die Gewährung einer TUE rückgängig machen, wenn sie feststellt, dass eine solche Gewährung nicht der internationalen Norm für medizinische Ausnahmegenehmigungen entspricht, vorbehaltlich des Rechts des Cricketspielers, des nationalen Cricketverbands und der NADO, gegen die Entscheidung der WADA gemäß Artikel 13.7.1 Berufung einzulegen.

**4.4.4.3** Weitere Berufungsrechte in Bezug auf TUE sind in Artikel 13.7 festgelegt.

**4.4.4.4** Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bewilligung oder Ablehnung eines gemäß den vorliegenden Bestimmungen gestellten Antrags auf Erteilung oder Ablehnung einer TUE gemäß Artikel 4.4.4. 1 oder Artikel 4.4.4.2 rückgängig gemacht wird, bleibt diese Bewilligung oder Ablehnung in vollem Umfang in Kraft.

## **ARTIKEL 5 KONTROLLEN**

### **5.1 Allgemeine Grundsätze**

**5.1.1** Dopingkontrollen werden nur zu Zwecken der Dopingbekämpfung durchgeführt, d. h. zur Erlangung analytischer Beweise für die Einhaltung (oder Nichteinhaltung) des strikten Regelverbotes über das Vorliegen/den Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch den Cricketspieler. Der nationale Cricketverband ist dafür verantwortlich, die NADO bei der Erstellung und Umsetzung eines Kontrollplans für Cricketspiele die unter seiner Gerichtsbarkeit stattfinden, in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen zu unterstützen. Wenn es keine NADO gibt oder die NADO in ihrem Kontrollplan keine ausreichenden Kontrollen für Cricketspiele, die unter ihrer Gerichtsbarkeit stattfinden, vorsieht, ist der nationale Cricketverband für die Durchführung solcher Kontrollen verantwortlich. Der nationale Cricketverband wird einen oder mehrere Dritte beauftragen, solche Dopingkontrollen in seinem Namen durchzuführen. Alle derartigen Dopingkontrollen werden im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen und den Cricket-Kontrollprotokollen durchgeführt.

**5.1.2** Alle Cricketspieler (einschließlich Cricketspieler, die eine Sperre oder eine vorläufige Suspendierung ableisten) müssen sich auf Anfrage, zu jeder Zeit und an jedem Ort, mit oder ohne Vorankündigung, den im Namen des nationalen Cricketverbands durchgeführten Kontrollen unterziehen.

**5.1.3** Um Missverständnisse auszuschließen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der nationale Cricketverband Cricketspieler für Kontrollen auswählen kann, solange diese Kontrollen nur für legitime Dopingkontrollzwecke verwendet werden.

**5.1.4** Der nationale Cricketverband erkennt die Zuständigkeit an, die der Welt-Anti-Doping-Kodex anderen Anti-Doping-Organisationen für die Kontrolle von Cricketspielern überträgt. Der nationale Cricketverband erkennt solche Dopingkontrollen und deren Ergebnisse gemäß Artikel 15 des Welt-Anti-Doping-Kodex an.

**5.1.5** Der nationale Cricketverband kann unabhängige Beobachter ermächtigen, die im Namen des nationalen Cricketverbands durchgeführten Kontrollen zu überwachen.

## 5.2 Wettkampfkontrollen

- 5.2.1** Cricketspieler werden im Namen des nationalen Cricketverbands bei Spielen einer Dopingkontrolle unterzogen. Die Auswahl der Spiele, bei denen Dopingkontrollen stattfinden sollen, wird vom nationalen Cricketverband und/oder der NADO (je nach Vereinbarung zwischen dem nationalen Cricketverband und der NADO) getroffen und bleibt vertraulich, mit Ausnahme von Personen, die zur Durchführung von Dopingkontrollen in angemessener Weise Kenntnis von dieser Auswahl haben müssen.
- 5.2.2** Ein Cricketspieler kann benachrichtigt werden, dass er für Dopingkontrollen im Zusammenhang mit einem Spiel, an dem er teilnimmt, ausgewählt wurde, und zwar zu jeder Zeit von 6.00 Uhr Ortszeit am ersten Tag des betreffenden Spiels bis eine Stunde nach dessen Ende bzw. Abbruch egal aus welchem Grund (einschließlich Regen), unabhängig davon, wie weit das Spiel bis zum Zeitpunkt des Abbruchs fortgeschritten war. Die folgenden beispielhaften Zeiträume (und nur solche Zeiträume) gelten als „**Wettkampf**“-Zeiträume im Sinne der vorliegenden Bestimmungen:
- 5.2.2.1** Wenn die gesamte Dauer eines Spiels länger als einen Tag beträgt so gilt dieses Spiel als Wettkampf;
  - 5.2.2.2** wenn ein Spiel in einen reservierten „Reservetag“ übergeht, wird die Wettkampfzeit im Sinne der vorliegenden Bestimmungen bis zum Ende des Spiels fortgesetzt;
  - 5.2.2.3** Wenn ein „Reservetag“ für ein Spiel reserviert wurde, das Spiel aber vor Spielbeginn am „Reservetag“ endet, wird dieser „Reservetag“ nicht als in die Wettkampfzeit fallend betrachtet; und
  - 5.2.2.4** wird ein Cricketspieler nicht als Mitglied einer Startelf oder als offiziell benannter Ersatzspieler für ein bestimmtes Spiel ausgewählt, wird die Dauer dieses Spiels nicht als in die für diesen Cricketspieler relevante Wettkampfzeit fallend betrachtet.
- 5.2.3** Der tatsächliche Zeitpunkt der Dopingkontrolle bei einem ausgewählten Spiel und die Auswahl der bei diesem Spiel zu testenden Cricketspieler liegt im Ermessen des nationalen Cricketverbands oder der NADO (je nachdem was zutrifft) und erfolgt (falls zutreffend) in Übereinstimmung mit Absatz 1 der Cricket-Dopingkontrollprotokolle, die in Anlage 3 aufgeführt sind.

## 5.3 Trainingskontrollen

### 5.3.1 Zweck von Trainingskontrollen

- 5.3.1.1** Jeder Zeitraum außerhalb einer Wettkampfperiode gilt für die Zwecke der vorliegenden Bestimmungen als **außerwettbewerblicher** Zeitraum. Jede Dopingkontrolle eines Cricketspielers während eines außerwettbewerblichen Zeitraums gilt daher für die Zwecke der vorliegenden Bestimmungen als Trainingskontrolle. Außer in Ausnahmefällen handelt es sich bei solchen Dopingkontrollen um Dopingkontrollen ohne Vorankündigung.
- 5.3.1.2** Wird bei Trainingskontrollen eine Probe entnommen, liegt nur dann ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 vor, wenn die Analyse der Probe ergibt, dass eine Substanz (oder ihre Stoffwechselprodukte oder Marker), die bei Trainingskontrollen verboten ist - d. h. eine Substanz, die in dem

Abschnitt „Substanzen und Methoden, die jederzeit verboten sind (im Rahmen von Wettkämpfen und anderweitig)“, der Verbotsliste aufgeführt ist - in der Probe enthalten ist, oder wenn eine solche Analyse Hinweise auf die Anwendung einer verbotenen Methode ergibt.

**5.3.1.3** Um Missverständnisse auszuschließen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein Cricketspieler jederzeit und an jedem Ort für Trainingskontrollen ausgewählt werden kann, unabhängig davon, ob er in den nationalen Dopingkontrollpool aufgenommen wurde oder nicht. Der Zeitpunkt von Trainingskontrollen und die Auswahl der zu testenden Cricketspieler liegt im Ermessen des nationalen Cricketverbands und/oder der NADO (wie der nationale Cricketverband und die NADO von Zeit zu Zeit festlegen können). Entscheidungen bezüglich des Zeitplans und der Auswahl von Cricketspielern für Trainingskontrollen bleiben vertraulich, es sei denn, es besteht ein angemessener Kenntnisbedarf für die Durchführung der Kontrollen.

### **5.3.2 Zusätzliche Verpflichtungen für Cricketspieler, die Teil des internationalen Dopingkontrollpools, des nationalen Spielerpools und/oder des nationalen Dopingkontrollpools sind**

**5.3.2.1** Zusätzlich zu der allgemeinen Verpflichtung für alle Cricketspieler, sich jederzeit und an jedem Ort Dopingkontrollen (auch außerhalb von Wettkämpfen) zu unterziehen:

- (a) richtet der ICC einen Pool internationaler Cricketspieler („**internationaler Dopingkontrollpool**“) ein, die verpflichtet sind, dem ICC aktuelle Informationen über ihren Aufenthaltsort zu übermitteln und sich in Übereinstimmung mit dem ICC-Kodex für Dopingkontrollen an diesen Aufenthaltsorten zur Verfügung zu stellen; und
- (b) kann der ICC von Zeit zu Zeit weitere Kriterien festlegen, die einen zusätzlichen Pool von Cricketspielern bestimmen, der als „**nationaler Spielerpool**“ (oder ähnlich) bezeichnet wird und der die gemeinsam mit dem zuständigen Mitgliedsvorstand bestimmte zusätzliche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in Übereinstimmung mit den vom ICC als angemessen erachteten Informationsanforderungen (und vorbehaltlich der möglichen Sanktionen bei Nichteinhaltung) einreichen und aktualisieren muss.
- (c) kann die NADO einen Pool von Cricketspielern („**nationaler Dopingkontrollpool**“) einrichten, die für Folgendes die Verantwortung tragen: (i) der NADO gemäß Artikel 1.3 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen eine schriftliche Mitteilung über ihren Aufenthaltsort im nächsten Quartal zu machen; (ii) diese Angaben über ihren Aufenthaltsort gemäß Artikel 1.3.5 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen ggf. zu aktualisieren, so dass sie jederzeit korrekt und vollständig sind; und (iii) sich gemäß Artikel 1.4 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen an diesem Aufenthaltsort für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stellen.

**5.3.2.2** Vorbehaltlich der in Artikel 7.4 genannten Bestimmungen zum Ergebnismanagement:

- (a) gilt das Versäumnis eines Cricketspielers im nationalen Dopingkontrollpool, die NADO über seinen Aufenthaltsort zu informieren, als Meldepflichtversäumnis im Sinne der vorliegenden Bestimmungen, wenn die Bedingungen von Artikel 1.3.6 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen erfüllt sind; und
- (b) gilt das Versäumnis eines Cricketspielers im nationalen Dopingkontrollpool, an seinem angegebenen Aufenthaltsort für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen, als versäumte Kontrolle im Sinne der vorliegenden Bestimmungen, wenn die Bedingungen von Artikel 1.4.3 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen erfüllt sind.

**5.3.2.3** Ein Cricketspieler wird schriftlich über seine Aufnahme in den nationalen Dopingkontrollpool benachrichtigt. Ein Cricketspieler kann in den nationalen Dopingkontrollpool aufgenommen werden, ungeachtet dessen, dass er auch dem nationalen Spielerpool des ICC oder dem internationalen Dopingkontrollpool des ICC angehört. In beiden Fällen erhält die NADO die Angaben zum Aufenthaltsort des Cricketspielers und teilt sie dem ICC und anderen Anti-Doping-Organisationen mit, die gemäß Artikel 1.2.3 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen für die Kontrolle dieses Cricketspielers zuständig sind. In diesem Fall muss der Cricketspieler lediglich Angaben zu seinem Aufenthaltsort an die NADO weiterleiten.

**5.3.2.4** Ein Cricketspieler, der in den nationalen Dopingkontrollpool aufgenommen wurde, muss weiterhin die Aufenthaltsortanforderungen der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen erfüllen, sofern und solange Folgendes nicht der Fall ist:

- (a) die NADO ihm schriftlich mitteilt, dass er die Kriterien für die Aufnahme in den nationalen Dopingkontrollpool nicht mehr erfüllt; oder
- (b) der Cricketspieler sich in Übereinstimmung mit Artikel 1.6 von dem Sport zurückzieht.

## **5.4 Kontrolle von Minderjährigen**

**5.4.1** Die Dopingkontrolle eines minderjährigen Cricketspielers erfolgt in Übereinstimmung mit Anhang C der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen (Anpassungen für minderjährige Sportler).

**5.4.2** Minderjährige dürfen an keinem Cricketspiel teilnehmen, das unter der Gerichtsbarkeit des nationalen Cricketverbands durchgeführt wird, es sei denn, ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter dieser Minderjährigen hat der Dopingkontrolle des Minderjährigen gemäß Artikel 5.4.1 zugestimmt. Für die Zwecke der vorliegenden Bestimmungen wird eine solche Zustimmung aus der Tatsache abgeleitet, dass der Minderjährige von seinen Eltern oder seinem Erziehungsberechtigten die Erlaubnis zur Teilnahme an dem Sport erhalten hat. Eine schriftliche Bestätigung dieser Zustimmung kann jederzeit verlangt werden. Wenn der Minderjährige in den nationalen Dopingkontrollpool aufgenommen ist, muss diese Zustimmung bei der

Benachrichtigung über die Aufnahme in den Pool als Voraussetzung für die weitere Teilnahme an dem Sport bestätigt werden. Darüber hinaus können die Regeln eines bestimmten Wettkampfes als Voraussetzung für die Teilnahme eines Minderjährigen an dem Wettkampf die Erteilung einer schriftlichen Zustimmung gemäß diesem Artikel 5.4 verlangen.

## **5.5 Haftung für die Kontrollen**

Obwohl alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um Unannehmlichkeiten für den getesteten Cricketspieler zu vermeiden, übernehmen der nationale Cricketverband und Mitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Agenten oder Vertreter keinerlei Haftung für Unannehmlichkeiten oder Verluste, die dem Cricketspieler durch solche Kontrollen entstehen.

## **5.6 Erneute Wettkampfteilnahme von ausgeschiedenen Cricketspielern**

**5.6.1** Wenn sich ein im nationalen Dopingkontrollpool registrierter Cricketspieler gemäß Artikel 1.6 aus dem Cricketsport zurückzieht und dann wieder aktiv an diesem Sport teilnehmen möchte, darf der Cricketspieler erst dann an einem Spiel teilnehmen, wenn er sich durch schriftliche Mitteilung an seinen nationalen Cricketverband und die NADO sechs Monate zuvor für eine Dopingkontrolle zur Verfügung gestellt hat. Die WADA kann in Absprache mit dem ICC und der NADO des Cricketspielers eine Ausnahme von der Regel der sechsmonatigen schriftlichen Ankündigungsfrist gewähren, wenn die strikte Anwendung dieser Regel für den Cricketspieler offenkundig unfair wäre. Die Entscheidung der WADA kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

**5.6.1.1** Alle Wettbewerbsergebnisse, die unter Verletzung von Artikel 5.6.1 erzielt wurden, werden aberkannt.

**5.6.2** Wenn sich ein Cricketspieler während einer Sperrzeit vom Cricket zurückzieht und dann wieder aktiv an dem Sport teilnehmen möchte, darf der Cricketspieler an keinem Spiel teilnehmen, bis er sich durch schriftliche Mitteilung an seinen nationalen Cricketverband und die NADO sechs Monate im Voraus für Kontrollen zur Verfügung gestellt hat (oder durch eine Mitteilung, die der verbleibenden Sperrzeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Cricketspielers entspricht, falls diese länger als sechs Monate war).

## **ARTIKEL 6 PROBENANALYSE**

Die nach den vorliegenden Bestimmungen entnommenen Proben sind nach folgenden Grundsätzen zu analysieren:

### **6.1 Beauftragung akkreditierter und zugelassener Labore**

Für die Zwecke von Artikel 2.1 werden Proben zur Analyse nur an von der WADA akkreditierte oder anderweitig von der WADA zugelassene Labore gesandt. Die Wahl des von der WADA akkreditierten oder von der WADA zugelassenen Labors, das für die Probenanalyse verwendet wird, wird ausschließlich vom nationalen Cricketverband und/oder der NADO (je nachdem, was diese untereinander vereinbaren) bestimmt.

### **6.2 Zweck der Probenanalyse**

Proben werden analysiert, um:

- 6.2.1** verbotene Substanzen und verbotene Methoden, die in der Verbotliste aufgeführt sind, und andere Substanzen, die von der WADA gemäß dem in Artikel 4.5 des Welt-Anti-Doping-Kodex beschriebenen Monitoringprogramm angewiesen werden können, nachzuweisen; und/oder
- 6.2.2** den nationalen Cricketverband/die NADO bei der Erstellung von Profilen relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Cricketspielers, einschließlich DNA- oder Genom-Profilierung, zu Zwecken der Dopingbekämpfung zu unterstützen.

Proben können gesammelt und für zukünftige Analysen aufbewahrt werden.

### **6.3 Einschränkungen bei der Verwendung von Proben**

- 6.3.1** Alle Proben, die von einem Cricketspieler für die Zwecke von Dopingkontrollen gemäß den vorliegenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum des nationalen Cricketverbands oder der NADO (je nachdem, was sie untereinander vereinbaren), und der nationale Cricketverband oder die NADO (je nachdem, was sie untereinander vereinbaren) sind berechtigt, alle Angelegenheiten bezüglich der Analyse und Entsorgung solcher Proben jederzeit in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Normen zu bestimmen.
- 6.3.2** Ohne die schriftliche Zustimmung des Cricketspielers darf keine Probe zu Forschungszwecken verwendet werden. Bei Proben, die (mit Zustimmung des Cricketspielers) für andere als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, muss jedes Identifizierungsmerkmal entfernt werden, so dass sie nicht zu dem Cricketspieler zurückverfolgt werden können, der sie zur Verfügung gestellt hat.

### **6.4 Normen für die Analyse und Meldung von Proben**

- 6.4.1** Die Laboratorien analysieren die Proben und melden die Ergebnisse in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Kodex und der Internationalen Norm für Labore an den nationalen Cricketverband.
- 6.4.2** Der nationale Cricketverband trägt die Kosten für die Entnahme und Analyse von Proben gemäß den vorliegenden Bestimmungen.
- 6.4.3** Alle vom Labor gemeldeten von der Norm abweichende Analyseergebnisse müssen wie in Artikel 7.2 beschrieben gehandhabt werden. Alle vom Labor gemeldeten auffälligen Befunde sind gemäß Artikel 7.3 zu behandeln.

### **6.5 Weitergehende Analysen von Proben**

- 6.5.1** Jede Probe kann jederzeit einer weiteren Analyse unterzogen werden, bevor sowohl das Analyseergebnis der A- als auch der B-Probe (oder das Ergebnis der A-Probe, wenn auf die Analyse der B-Probe verzichtet wurde oder nicht durchgeführt wird) vom nationalen Cricketverband oder der NADO (je nachdem was zutrifft) dem Cricketspieler als behauptete Grundlage für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 mitgeteilt wurde.
- 6.5.2** Gemäß den vorliegenden Bestimmungen entnommene Proben können jederzeit ausschließlich auf Anweisung des nationalen Cricketverbands oder der WADA gelagert und weiteren Analysen für die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke unterzogen werden. (Jede Probenlagerung oder weitere Analysen, die von der WADA veranlasst werden, gehen zu Lasten der WADA). Weitere Analysen von Proben müssen den Anforderungen der Internationalen Norm für

Labore und der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen entsprechen.

## **ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT**

### **7.1 Verantwortung für das Ergebnismanagement**

**7.1.1** Das Ergebnismanagement und die Untersuchung potenzieller Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß den vorliegenden Bestimmungen abgewickelt, sofern das betreffende Verhalten:

**7.1.1.1** durch Dopingkontrollen, die in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen durchgeführt wurden, identifiziert wurde oder anderweitig im Zusammenhang mit den Bestimmungen entstanden ist; oder

**7.1.1.2** durch Dopingkontrollen gemäß anderen anwendbaren Regeln (z. B. dem ICC-Kodex) festgestellt wurde oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen anderen Regeln entstanden ist, und die Anti-Doping-Organisation, die diese Regeln aufgestellt hat, darum ersucht oder es unter allen Umständen anderweitig angemessen ist, dass der nationale Cricketverband die Zuständigkeit für die Angelegenheit übernimmt.

**7.1.2** Wenn die Verantwortung für das Ergebnismanagement gemäß den vorliegenden Bestimmungen begründet ist, wird es vom nationalen Cricketverband oder der NADO (je nachdem, was sie vereinbart haben) durchgeführt, und die nachstehenden Verweise auf den nationalen Cricketverband sind entsprechend auszulegen.

### **7.2 Ergebnismanagement für vom nationalen Cricketverband veranlasste Kontrollen**

**7.2.1** Bei Erhalt eines von der Norm abweichende Analyseergebnis verweist der nationale Cricketverband die Angelegenheit an den Prüfungsausschuss, der eine Überprüfung vornimmt, um festzustellen, ob

**7.2.1.1** das von der Norm abweichende Analyseergebnis mit einer gültigen TUE übereinstimmt, die gewährt wurde oder gewährt werden kann, wie in der Internationalen Norm für TUE vorgesehen; und/oder

**7.2.1.2** es eine offensichtliche Abweichung von der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen oder von der internationalen Norm für Labore gibt, die das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht hat.

**7.2.2** Wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass entweder: (a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis mit einer gültigen medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) übereinstimmt, die gemäß der Internationalen Norm für TUE erteilt wurde oder erteilt werden kann; und/oder (b) eine offensichtliche Abweichung entweder von der internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen oder der internationalen Norm für Labore vorliegt, die das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht hat, so benachrichtigt der nationale Cricketverband den Cricketspieler, den ICC, die WADA und die nationale Anti-Doping-Organisation des Cricketspielers über diese Tatsache, und (vorbehaltlich der in Artikel 13 festgelegten Berufungsrechte) wird die Angelegenheit nicht weiter verfolgt,.

**7.2.3** Wenn die Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses nicht ergibt, dass: (a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis mit einer gültigen TUE übereinstimmt; und/oder (b) eine offensichtliche Abweichung von der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen oder der Internationalen Norm für Labore vorliegt, die das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht hat, übermittelt der Anti-Doping-Manager der WADA, dem ICC und seiner nationalen Anti-Doping-Organisation (die alle über den Stand des Falles auf dem Laufenden gehalten werden) unverzüglich eine schriftliche Mitteilung (die „**Anklagemitteilung**“) an den Cricketspieler über Folgendes:

**7.2.3.1** dass der Cricketspieler (unter Angabe seines Namens, Landes und Wettkampfniveaus) einen Fall nach Artikel 2 zu beantworten hat;

**7.2.3.2** Einzelheiten des Verstoßes bzw. der Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den/die der Cricketspieler angeblich begangen hat, einschließlich Einzelheiten des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses (einschließlich der Angabe, ob es sich um eine Wettkampf- oder Trainingskontrolle handelte und des Datums der Probenentnahme) sowie eine Kopie der Laborunterlagen zur Belegung eines solchen von der Norm abweichenden Analyseergebnisses;

**7.2.3.3** über die Rechte des Cricketspielers in Bezug auf die Analyse der B-Probe:

(a) Der Cricketspieler hat das Recht dazu: (i) die B-Probe vom Labor analysieren zu lassen, um das von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe zu bestätigen; und (ii) (persönlich und/oder durch einen Vertreter, jedoch auf eigene Kosten) im Labor anwesend zu sein, um der Öffnung und Analyse der B-Probe beizuwohnen. Der nationale Cricketverband und der ICC können ebenfalls bei der Analyse der B-Probe vertreten sein.

(b) In der Anklagemitteilung kann festgelegt werden, dass die Analyse der B-Probe in jedem Fall durchgeführt wird, oder es kann verlangt werden, dass der Cricketspieler den nationalen Cricketverband innerhalb einer bestimmten Frist benachrichtigt, wenn er die Analyse der B-Probe durchführen lassen will. Im letzteren Fall wird der Cricketspieler in der Anklagemitteilung gewarnt, dass falls er dies nicht wünscht, dies so gewertet wird, als habe er auf sein Recht auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die Richtigkeit des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses in Bezug auf die A-Probe akzeptiert.

(c) In der Anklagemitteilung sind das geplante Datum, die Uhrzeit und der Ort für die Analyse der B-Probe (die innerhalb des in der Internationalen Norm für Labore festgelegten Zeitraums liegen muss) anzugeben. Es besteht kein Anspruch auf eine Vertagung des für die Analyse der B-Probe vorgesehenen Datums; stattdessen liegt eine solche Vertagung im absoluten Ermessen des nationalen Cricketverbands. Für den Fall, dass weder der Cricketspieler noch ein Vertreter des Cricketspielers an der Analyse der B-Probe teilnimmt, ernannt das Labor einen unabhängigen Zeugen in Übereinstimmung mit der Internationalen Norm für Labore, um zu überprüfen, dass der Behälter der B-Probe keine Anzeichen von Manipulationen

aufweist und dass die Identifikationsnummern mit denen auf den Entnahmedokumenten übereinstimmen.

- 7.2.3.4** die nach den Bestimmungen anwendbaren Konsequenzen, wenn festgestellt wird, dass der Cricketspieler den Verstoß bzw. die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat (einschließlich der Feststellung eines Ermessensspielraums, der in Bezug auf solche Konsequenzen nach den Bestimmungen bestehen kann);
  - 7.2.3.5** (falls zutreffend) die in Artikel 7.7 spezifizierten Angelegenheiten bezüglich der vorläufigen Suspendierung; und
  - 7.2.3.6** die in Artikel 7.8 genannten Punkte.
- 7.2.4** Wenn die B-Probe analysiert wird und das von der A-Probe abweichende Analyseergebnis nicht bestätigt wird, gilt (sofern der nationale Cricketverband den Cricketspieler nicht wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 anklagt) die gesamte Kontrolle als negativ, und der Cricketspieler, die WADA, der ICC und seine nationale Anti-Doping-Organisation werden entsprechend informiert. Unter diesen Umständen wird das gegen den Cricketspieler eingeleitete Verfahren eingestellt, und eine zuvor verhängte vorläufige Suspendierung gilt mit sofortiger Wirkung als aufgehoben.
- 7.2.5** Wenn die Analyse der B-Probe das von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe zur Zufriedenheit des nationalen Cricketverbands bestätigt, wird das Ergebnis dem Cricketspieler, der WADA, dem ICC und seiner nationalen Anti-Doping-Organisation mitgeteilt, und die Sache wird einer Anhörung gemäß Artikel 8 unterzogen.

### **7.3 Ergebnismangement für auffällige Befunde**

- 7.3.1** Wie in der Internationalen Norm für Labore vorgesehen, werden Labore unter bestimmten Umständen, unter denen eine in einer Probe nachgewiesene verbotene Substanz auch endogen produziert werden kann, angewiesen, das Vorliegen einer solchen Substanz als auffälligen Befund zu melden, der weiter untersucht werden sollte.
- 7.3.2** Wenn ein Labor einen auffälligen Befund in Bezug auf eine gemäß den Bestimmungen entnommene Probe meldet, führt der Prüfungsausschuss eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob (a) der auffällige Befund unter eine gültige TUE fällt, die gemäß der Internationalen Norm für TUE gewährt wurde oder gewährt wird; oder (b) eine offensichtliche Abweichung von der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen oder von der internationalen Norm für Labore vorliegt, die den auffälligen Befund verursacht hat.
- 7.3.3** Wenn die erste Überprüfung einen auffälligen Befund nach Artikel 7.3.2 eines von beiden ergibt: (a) dass der auffällige Befund unter eine gültige TUE fällt; oder (b) dass eine offensichtliche Abweichung von der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen oder von der internationalen Norm für Labore vorliegt, die den auffälligen Befund verursacht hat, benachrichtigt der nationale Cricketverband den Cricketspieler, die WADA, den ICC und die nationale Anti-Doping-Organisation des Cricketspielers, und (vorbehaltlich der in Artikel 13 festgelegten Berufungsrechte) wird die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.
- 7.3.4** Wenn sich bei der ersten Überprüfung eines auffälligen Befunds gemäß Artikel 7.3.2 nicht herausstellt, dass der auffällige Befund unter eine gültige

TUE fällt oder durch eine Abweichung von der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und Untersuchungen oder von der internationalen Norm für Labore verursacht wurde, führt der nationale Cricketverband alle Folgeuntersuchungen durch, die nach den internationalen Normen erforderlich sind. Kommt der Prüfungsausschuss nach Abschluss dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass der auffällige Befund als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu betrachten ist, verfolgt der nationale Cricketverband die Angelegenheit gemäß Artikel 7.2.3 weiter. Ist dies nicht der Fall, informiert er den Cricketspieler, die WADA, den ICC und die nationale Anti-Doping-Organisation des Cricketspielers, und (vorbehaltlich der in Artikel 13 festgelegten Berufungsrechte) wird die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.

**7.3.5** Bis das Ergebnis der Untersuchung vorliegt, wird der nationale Cricketverband den auffälligen Befund vertraulich behandeln, es sei denn, es liegt einer der folgenden Umstände vor:

**7.3.5.1** Stellt der nationale Cricketverband fest, dass die B-Probe vor dem Abschluss seiner Folgeuntersuchung analysiert werden sollte, kann er die Analyse der B-Probe nach Benachrichtigung des Cricketspielers durchführen, wobei diese Benachrichtigung eine Beschreibung des auffälligen Befundes und die in Artikel 7.2.3.3 beschriebenen Informationen enthalten muss.

**7.3.5.2** Erhält der nationale Cricketverband ein Ersuchen des ICC, hat der nationale Cricketverband einen solchen Cricketspieler zu identifizieren, nachdem er den Cricketspieler zuvor über den auffälligen Befund informiert hat.

#### **7.4 Ergebnismangement für Meldepflichtverstöße**

**7.4.1** Der nationale Cricketverband hat die Befugnis zur Ergebnisverwaltung in Bezug auf potenzielle Meldepflichtverstöße von Cricketspielern, die Informationen über ihren Aufenthaltsort beim nationalen Cricketverband einreichen müssen.

**7.4.2** Wenn ein Meldepflichtversäumnis eines Cricketspielers, der der Ergebnismangementzuständigkeit des nationalen Cricketverbands unterliegt, durch den Versuch aufgedeckt wird, den Cricketspieler durch eine andere Anti-Doping-Organisation oder im Auftrag einer anderen Anti-Doping-Organisation als dem nationalen Cricketverband zu testen, beschafft sich der nationale Cricketverband gemäß Artikel 1.5 die erforderlichen Informationen und Unterstützung von dieser anderen Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 1.5.2 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen, so dass der nationale Cricketverband sein Ergebnismangement in Bezug auf dieses Meldepflichtversäumnis gemäß Artikel 7.4.3 durchführen kann. Auf Ersuchen unterstützt der Cricketspieler den nationalen Cricketverband bei der Beschaffung solcher Informationen und Unterstützung.

**7.4.3** Das Ergebnismangement in Bezug auf potenzielle Meldepflichtverstöße wird vom nationalen Cricketverband in Übereinstimmung mit Artikel 1.5.2 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und -untersuchungen (mit der gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss durchgeführten administrativen Überprüfung) durchgeführt, um festzustellen, ob alle Anforderungen von Artikel 1.3.6 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen (im Falle eines Meldepflichtversäumnisses) oder alle Anforderungen von Artikel 1.4.3 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen (im Falle einer versäumten Kontrolle)

erfüllt sind.

- 7.4.4** Wird erklärt, dass ein Cricketspieler, der gemäß Artikel 7.4.1 der Ergebnismanagementzuständigkeit des nationalen Cricketverbands unterliegt, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten drei Meldepflichtversäumnisse (d. h. eine beliebige Kombination von Meldepflichtverstößen und/oder versäumten Kontrollen, die insgesamt drei ergeben) begangen hat, wird die Angelegenheit an die Prüfungskommission verwiesen, um gemäß Artikel 1.5.4 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen festzustellen, ob der Cricketspieler einen Fall gemäß Artikel 2.4 zu beantworten hat.
- 7.4.5** Wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass der Cricketspieler einen Fall gemäß Artikel 2.4 zu beantworten hat, sendet der Anti-Doping-Manager dem Cricketspieler unverzüglich eine Anklagemitteilung (mit Kopie an die WADA, den ICC und seine nationale Anti-Doping-Organisation, die alle über den Stand des Falles auf dem Laufenden gehalten werden), die gegebenenfalls geändert wird, um Folgendes zu bestätigen:
- 7.4.5.1** dass der Cricketspieler einen Fall nach Artikel 2.4 zu beantworten hat;
  - 7.4.5.2** Einzelheiten der Tatsachen, auf die sich der zu beantwortende Fall stützt, einschließlich Einzelheiten der angeblichen Versäumnisse bei der Einreichung und/oder der versäumten Kontrollen sowie Kopien aller relevanten Unterlagen;
  - 7.4.5.3** (falls zutreffend) die in Artikel 7.7 spezifizierten Sachverhalte bezüglich der vorläufigen Suspendierung; und
  - 7.5.5.4** die in Artikel 7.8 genannten Punkte.

## **7.5 Untersuchungen**

- 7.5.1** Der nationale Cricketverband oder die NADO kann in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Kodex und der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen der Aktivitäten von Cricketspielern oder Cricketspielerassistenten, die nach Ansicht des nationalen Cricketverbands oder der NADO möglicherweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, Informationen zur Dopingbekämpfung sammeln und Untersuchungen durchführen. Eine solche Sammlung von Informationen und Untersuchungen kann in Verbindung mit anderen Unterzeichnern und/oder anderen zuständigen Behörden durchgeführt werden und/oder Informationen oder Erkenntnisse, die bei solchen Untersuchungen gewonnen werden, können an andere Unterzeichner und/oder andere zuständige Behörden weitergegeben werden. Es liegt im Ermessen des nationalen Cricketverbands/der NADO, ob er /sie es für angemessen erachtet, die eigenen Ermittlungen auszusetzen, bis das Ergebnis der von anderen Unterzeichnern und/oder anderen relevanten Behörden durchgeführten Untersuchungen vorliegt.
- 7.5.2** Wenn ein Cricketspieler oder ein Cricketspielerassistent weiß oder vermutet, dass ein anderer Cricketspieler oder Cricketspielerassistent einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, muss der Cricketspieler dieses Wissen oder diesen Verdacht so schnell wie möglich dem Anti-Doping-Manager melden. Ein Cricketspieler oder Cricketspielerassistent ist weiterhin verpflichtet, dem Anti-Doping-Manager neue Erkenntnisse oder einen Verdacht bezüglich eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu melden, auch wenn die Vorkenntnisse oder der Verdacht des Cricketspielers oder Cricketspielerassistenten bereits gemeldet wurden.

- 7.5.3** Cricketspieler und die Cricketspielerassistenten müssen bei Untersuchungen, die gemäß diesem Artikel 7.5 durchgeführt werden, in vollem Umfang kooperieren.
- 7.5.3.1** Der Anti-Doping-Manager kann eine schriftliche Aufforderung an einen Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten (eine „**Aufforderung**“) richten, dem Anti-Doping-Manager alle Informationen über einen mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Verfügung zu stellen, einschließlich, ohne Einschränkung, einer schriftlichen Erklärung, in der die Kenntnis des Cricketspielers oder Cricketspielerassistenten von Tatsachen und Umständen in Bezug auf den mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargelegt wird. Der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent muss diese Informationen innerhalb von sieben Werktagen nach dieser Aufforderung oder innerhalb eines anderen vom Anti-Doping-Manager festgelegten Zeitraums zur Verfügung stellen. Alle dem Anti-Doping-Manager zur Verfügung gestellten Informationen werden vertraulich behandelt, es sei denn, die Offenlegung dieser Informationen wird zur Verfolgung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen erforderlich, oder diese Informationen werden im Rahmen einer Untersuchung oder Verfolgung von nicht sportbezogenen Gesetzen oder Vorschriften an Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet.
- 7.5.3.2** Jeder Cricketspieler oder Cricketspielerassistent verzichtet auf und verwirkt alle Rechte, Rechtsmittel und Sonderrechte, die durch irgendein Gesetz in irgendeiner Gerichtsbarkeit vorgesehen sind, um Informationen zurückzuhalten, die vom Anti-Doping-Manager im Rahmen einer Aufforderung verlangt werden. Wenn ein Cricketspieler oder Cricketspielerassistent diese Informationen nicht vorlegt, kann ihm, vorausgesetzt die Prüfungskommission stimmt mit dem Anti-Doping-Manager darin überein, dass die Aufforderung in gutem Glauben begründet ist, die Berechtigung zur Teilnahme (oder im Falle eines Cricketspielerassistenten die Unterstützung der Teilnahme) an Spielen entzogen werden, und ihm kann die Akkreditierung und der Zugang zu Spielen verweigert werden, bis die Forderung erfüllt ist.
- 7.5.4** Wenn ein Cricketspieler oder Cricketspielerassistent das Untersuchungsverfahren beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht (z. B. durch die Bereitstellung falscher, irreführender oder unvollständiger Informationen, durch das Unterlassen der Meldung von Kenntnissen oder eines Verdachts gemäß Artikel 7.5.2 und/oder durch die Vernichtung potenzieller Beweise), kann ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.5 (Manipulation oder versuchte Manipulation) eingeleitet werden.
- 7.5.5** Kommt der nationale Cricketverband als Ergebnis einer Untersuchung gemäß diesem Artikel 7.5 zu der Auffassung, dass möglicherweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, verweist der nationale Cricketverband die Angelegenheit an die Prüfungskommission, um festzustellen, ob ein Fall zu beantworten ist.
- 7.5.6** Wenn die Prüfungskommission feststellt, dass der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent einen Fall gemäß Artikel 2 zu beantworten hat, sendet der Anti-Doping-Manager dem Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten unverzüglich eine Anklagemitteilung (mit Kopie an die WADA, den ICC und seine nationale Anti-Doping-Organisation, die alle über den Stand des Falles auf dem Laufenden gehalten werden), und die gegebenenfalls geändert wird, um Folgendes zu bestätigen:

- 7.5.6.1** dass der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent einen Fall nach Artikel 2 zu beantworten hat (wobei anzugeben ist, um welchen mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen es sich handelt);
- 7.5.6.2** Einzelheiten zu den Tatsachen, auf die sich der zu beantwortende Fall stützt, einschließlich Kopien aller relevanten Unterlagen;
- 7.5.6.3** (falls zutreffend) die in Artikel 7.7 spezifizierten Angelegenheiten bezüglich der vorläufigen Suspendierung; und
- 7.5.6.4** die in Artikel 7.8 genannten Punkte.

## **7.6 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Bevor ein Cricketspieler oder eine andere Person über einen mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wie oben beschrieben informiert wird, nimmt der nationale Cricketverband Bezug auf die WADA-Datenbank oder ein anderes von der WADA genehmigtes System und setzt sich mit der WADA und anderen relevanten Anti-Doping-Organisationen, einschließlich des ICC, in Verbindung, um festzustellen, ob der Cricketspieler oder die andere Person bereits früher gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

## **7.7 Vorläufige Suspendierung**

- 7.7.1** Ergibt die Analyse der Probe eines Cricketspielers ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis im Zusammenhang mit einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode, bei der es sich nicht um eine spezifizierte Substanz handelt, und ergibt eine Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 keine gültige TUE oder Abweichung von der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen oder von der internationalen Norm für Labore, die das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben, so wird der nationale Cricketverband den Cricketspieler vorläufig suspendieren, bis das Anti-Doping-Schiedsgericht festgestellt hat, ob er einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.
- 7.7.2** In jedem Fall, der nicht unter Artikel 7.7.1 fällt (z. B. wenn die Analyse einer A-Probe zu einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis im Zusammenhang mit einer verbotenen Substanz, bei der es sich um eine spezifizierte Substanz oder ein kontaminiertes Produkt handelt, geführt hat), kann der nationale Cricketverband, wenn er beschließt, die Angelegenheit als offensichtlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 7 voranzutreiben, den Cricketspieler oder eine andere Person vorläufig suspendieren, bis das Anti-Doping-Schiedsgericht festgestellt hat, ob er einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat. In Fällen, in denen der nationale Cricketverband beschließt, keine vorläufige Suspendierung zu verhängen, wird dem Cricketspieler die Möglichkeit geboten, bis zur Klärung der Angelegenheit eine freiwillige vorläufige Suspendierung zu akzeptieren. Wenn der Cricketspieler das Angebot annehmen möchte, muss der Cricketspieler diese Annahme dem nationalen Cricketverband schriftlich mitteilen.
- 7.7.3** Wenn eine vorläufige Suspendierung verhängt wird, sei es nach Artikel 7.7.1 oder Artikel 7.7.2, wird dem Cricketspieler oder einer anderen Person entweder (a) Gelegenheit zu einer vorläufigen Anhörung vor oder zeitnah nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung; oder (b) Gelegenheit zu einer beschleunigten Anhörung gemäß Artikel 8 zeitnah nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung gegeben. Wird dem Cricketspieler oder einer anderen Person die Gelegenheit gegeben, die Verhängung einer

vorläufigen Suspendierung bei einer vorläufigen Anhörung anzufechten, sind die einzigen Gründe für die Anfechtung (die von ihm oder ihr nachzuweisen sind) die Folgenden:

- 7.7.3.1** dass die Anklage(n) keine vernünftige Aussicht hat/haben, aufrechterhalten zu werden, z. B. wegen eines offenkundigen Fehlers in dem Verfahren; oder
  - 7.7.3.2** der Cricketspieler oder eine andere Person einen stichhaltigen Grund dafür hat, dass er/sie keine Schuld oder Fahrlässigkeit für den/die angeklagten Verstoß/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen trägt, so dass eine Sperre, die andernfalls für einen solchen Verstoß verhängt werden könnte, durch Anwendung von Artikel 10.4 wahrscheinlich vollständig aufgehoben wird;
  - 7.7.3.3** der Cricketspieler in der Lage ist, vor der vorläufigen Anhörung nachzuweisen, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wahrscheinlich ein kontaminiertes Produkt betraf; oder
  - 7.7.3.4** einige andere Tatsachen vorliegen, die es unter allen Umständen eindeutig unfair erscheinen lassen, vor einer vollständigen Anhörung über die Begründetheit der Anklage(n) gegen den Cricketspieler oder eine andere Person eine vorläufige Suspendierung zu verhängen. Dieser Grund ist eng auszulegen und nur unter wirklich außergewöhnlichen Umständen anzuwenden. Beispielsweise gilt die Tatsache, dass die vorläufige Suspendierung den Cricketspieler an der Teilnahme an einem bestimmten Spiel hindern würde, für diese Zwecke nicht als außergewöhnlicher Umstand.
- 7.7.4** Wird eine vorläufige Suspendierung aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses in Bezug auf eine A-Probe verhängt und bestätigt eine nachfolgende Analyse der Analyse der B-Probe die Analyse der A-Probe nicht, so unterliegt der Cricketspieler keiner weiteren vorläufigen Suspendierung aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 (Vorliegen einer verbotenen Substanz oder ihrer Stoffwechselprodukte oder Marker).
- 7.7.5** Während der Dauer einer vorläufigen Suspendierung darf ein Cricketspieler oder eine andere Person weder spielen, trainieren oder anderweitig an einem Spiel oder einer anderen Veranstaltung oder Aktivität teilnehmen oder in irgendeiner Eigenschaft daran beteiligt sein, die vom nationalen Cricketverband oder von einer Person, die Mitglied des nationalen Cricketverbands ist oder diesem angeschlossen oder von ihm lizenziert ist, genehmigt, organisiert, genehmigt, anerkannt oder in irgendeiner Weise unterstützt wird. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden darf dem Cricketspieler oder einer anderen Person keine Akkreditierung für ein Spiel oder eine andere Veranstaltung oder Aktivität, zu der der Zugang vom nationalen Cricketverband oder von einer Person, die Mitglied, Partner oder Lizenznehmer des nationalen Cricketverbands ist, geregelt wird, erteilt oder anderweitig Zugang zu einem Spiel oder einer anderen Funktion, Veranstaltung oder Aktivität gewährt werden, und jede zuvor erteilte Akkreditierung wird zurückgezogen.

## **7.8 Antwort auf die Anklagemitteilung**

- 7.8.1** Eine Anklagemitteilung, die gemäß Artikel 7.2.3 oder Artikel 7.4.5 an einen Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten gemäß Artikel 7.5.6 geschickt wird, legt auch fest, dass, wenn der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent sein Recht auf eine Anhörung vor dem Anti-Doping-Schiedsgericht wahrnehmen möchte, er einen schriftlichen Antrag auf eine

solche Anhörung stellen muss, so dass er diese so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Anklagemitteilung beim Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten beim Anti-Doping-Schiedsgericht einreichen muss. Der Antrag muss auch darlegen, wie der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent auf die Anklage(n) reagiert, und muss (in zusammengefasster Form) die Grundlage für eine solche Reaktion erläutern.

**7.8.2** Wenn der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent keinen schriftlichen Antrag auf eine Anhörung vor dem Anti-Doping-Schiedsgericht gemäß Artikel 7.8.1 bis zu der in diesem Artikel festgelegten Frist einreicht, wird davon ausgegangen, dass der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent:

**7.8.2.1** auf sein Recht auf eine Anhörung verzichtet hat;

**7.8.2.2** zugegeben hat, dass er den/die in der Anklageschrift genannten Verstoß/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat; und

**7.8.2.3** den in der Anklagemitteilung genannten Konsequenzen zugestimmt hat.

Unter solchen Umständen ist eine Anhörung vor dem Anti-Doping-Schiedsgericht nicht erforderlich. Stattdessen erlässt der nationale Cricketverband unverzüglich eine öffentliche Entscheidung, in der die Begehung des/der in der Anklagemitteilung genannten Verstoßes/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und die Auferlegung der in der Anklagemitteilung genannten Folgen bestätigt wird.

**7.8.3** Beantragt der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent eine Anhörung gemäß Artikel 7.8.1, wird die Angelegenheit einer Anhörung gemäß Artikel 8 unterzogen.

## **7.9 Benachrichtigung über Entscheidungen des Ergebnismanagements**

In allen Fällen, in denen der nationale Cricketverband die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen geltend gemacht, die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückgezogen, eine vorläufige Suspendierung verhängt oder mit einem Cricketspieler oder einer anderen Person die Verhängung einer Sanktion ohne Anhörung vereinbart hat, benachrichtigt der nationale Cricketverband gemäß Artikel 14.2.1 des Welt-Anti-Doping-Kodex der andere Anti-Doping-Organisationen, die gemäß Artikel 13.2.1 des Welt-Anti-Doping-Kodex Rechtsmittel einlegen können.

## **7.10 Rückzug vom Sport**

Wenn sich ein Cricketspieler oder Cricketspielerassistent während eines Ergebnismanagementprozesses aus dem Sport zurückzieht, ist der nationale Cricketverband weiterhin für den Abschluss des Ergebnismanagementprozesses zuständig. Wenn sich ein Cricketspieler oder Cricketspielerassistent zurückzieht, bevor ein Ergebnismanagementprozess begonnen hat, ist der nationale Cricketverband, sofern er für das Ergebnismanagement für diesen Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten zuständig ist, ungeachtet des Rücktritts befugt, den Ergebnismanagementprozess durchzuführen.

# **ARTIKEL 8 RECHT AUF EINE FAIRE ANHÖRUNG**

## **8.1 Anhörung im Rahmen der Bestimmungen**

- 8.1.1** Der nationale Cricketverband ernannt einen ständigen Ausschuss, der aus einem Vorsitzenden (der Rechtsanwalt sein muss) und anderen Personen mit Erfahrung und Fachwissen im Bereich der Dopingbekämpfung besteht (der „**Anti-Doping-Ausschuss**“). Jedes Ausschussmitglied ist vom nationalen Cricketverband unabhängig.
- 8.1.2** Wenn der nationale Cricketverband behauptet, dass ein Cricketspieler oder Cricketspielerassistent einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent diese Behauptung und/oder die Konsequenzen ablehnt, die nach den Bestimmungen für einen solchen Verstoß auferlegt werden sollen, wird der Fall zur Entscheidung an ein Anti-Doping-Schiedsgericht verwiesen.
- 8.1.3** Zusammen mit dem Anti-Doping-Manager ernannt der Vorsitzende des Anti-Doping-Ausschusses drei Mitglieder des Ausschusses (zu denen auch der Vorsitzende gehören kann), die als Anti-Doping-Schiedsgericht tagen, um jeden Fall zu verhandeln. Mindestens ein ernanntes Mitglied des Anti-Doping-Schiedsgerichts muss Rechtsanwalt sein und als Vorsitzender des Anti-Doping-Schiedsgerichts fungieren.
- 8.1.4** Der Vorsitzende des Anti-Doping-Schiedsgerichts beruft eine Voranhörung mit dem nationalen Cricketverband und seinen gesetzlichen Vertretern sowie mit dem Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten und seinen gesetzlichen Vertretern (falls vorhanden) ein. Die Voranhörung sollte so bald wie möglich per Telefonkonferenz stattfinden, sofern der Vorsitzende nichts anderes bestimmt. Die Nichtteilnahme des Cricketspielers oder Cricketspielerassistenten oder seiner Vertreter an der Voranhörung nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung über die Voranhörung hindert den Vorsitzenden des Anti-Doping-Schiedsgerichts nicht daran, mit der Voranhörung fortzufahren, unabhängig davon, ob im Namen des Cricketspielers oder Cricketspielerassistenten schriftliche Stellungnahmen eingereicht werden oder nicht.
- 8.1.5** Der Zweck der vorläufigen Anhörung besteht darin, dem Vorsitzenden die Möglichkeit zu geben, vorläufige Fragen anzusprechen. Insbesondere (aber ohne Einschränkung) soll der Vorsitzende:
- 8.1.5.1** den/die Termin(e) festlegen, an dem/denen die vollständige Anhörung stattfinden soll;
  - 8.1.5.2** Termine vernünftigerweise vor dem Termin der vollständigen Anhörung festlegen, bis zu denen:
    - (a) der nationale Cricketverband eine Liste mit Stellungnahmen zu allen Punkten einreicht, die der nationale Cricketverband bei der Anhörung vorzubringen wünscht, sowie eine Liste der Zeugen, die der nationale Cricketverband bei der Anhörung aufrufen will (und eine Zusammenfassung der voraussichtlichen Themen der Zeugenaussage des Zeugen), und fügt Kopien der Dokumente bei, die der nationale Cricketverband bei der Anhörung vorzulegen gedenkt;
    - (b) der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent eine schriftliche Antwort einreicht, in der er die Punkte des nationalen Cricketverbands aufgreift und die Argumente zu den Fragen darlegt, die er bei der Anhörung vorzubringen wünscht, sowie eine Liste der Zeugen, die er bei der Anhörung aufrufen will (und eine Zusammenfassung der voraussichtlichen Themen der Zeugenaussage des Zeugen),

und fügt Kopien der Dokumente bei, die er bei der Anhörung vorzubringen beabsichtigt; und

- (c) der nationale Cricketverband (nach eigenem Ermessen) eine schriftliche Antwort einreichen kann, die auf der Antwort des Cricketspielers oder Cricketspielerassistenten eingeht und alle Widerlegungszeugen oder Dokumente aufführt; und

- 8.1.5.3** Anordnungen zu treffen, die der Vorsitzende in Bezug auf die Vorlage relevanter Dokumente und/oder anderer Materialien seitens der Parteien für angemessen hält; mit der Maßgabe, dass (außer bei Vorliegen triftiger Gründe) die Vorlage von Dokumenten und/oder anderen Materialien in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis nicht über die Dokumente hinaus angeordnet werden darf, die nach der Internationalen Norm für Labore in der Labordokumentationspackung enthalten sein müssen.
- 8.1.6** Der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent ist verpflichtet, bei der Voranhörung alle begründeten Einwände zu erheben, die er gegen eines der Mitglieder des Anti-Doping-Schiedsgerichts hat, das zur Anhörung seines Falles einberufen wurde. Jede ungerechtfertigte Verzögerung bei der Erhebung eines solchen Einspruchs stellt einen Verzicht auf den Einspruch dar. Wird ein Einspruch erhoben, entscheidet der Vorsitzende des Anti-Doping-Schiedsgerichts über dessen Legitimität (oder, wenn der Einspruch den Vorsitzenden betrifft, der Vorsitzende des Anti-Doping-Ausschusses).
- 8.1.7** Wenn ein Mitglied des Anti-Doping-Schiedsgerichts aufgrund eines berechtigten Einspruchs oder aus einem anderen Grund nicht willens oder nicht in der Lage ist oder wird, den Fall zu verhandeln, kann der Vorsitzende des Anti-Doping-Schiedsgerichts nach eigenem Ermessen beschließen:
  - 8.1.7.1** dass ein Ersatzmitglied des Anti-Doping-Schiedsgerichts ernannt wird (in diesem Fall ernannt der Vorsitzende des Anti-Doping-Schiedsgerichts das Ersatzmitglied); oder
  - 8.1.7.2** die übrigen Mitglieder ermächtigen, den Fall allein zu verhandeln.
- 8.1.8** Vorbehaltlich des Ermessens des Vorsitzenden des Anti-Doping-Schiedsgerichts, aus von einer der Parteien nachgewiesenen triftigen Gründen etwas anderes anzuordnen, oder wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren, finden Anhörungen vor dem Anti-Doping-Schiedsgericht: (a) an einem vom nationalen Cricketverband festgelegten Ort statt und werden (b) auf vertraulicher Basis durchgeführt.
- 8.1.9** Sowohl der nationale Cricketverband als auch der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent haben das Recht, bei der Anhörung anwesend zu sein und gehört zu werden. Sowohl der nationale Cricketverband als auch der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent haben das Recht (auf eigene Kosten), sich bei der Anhörung durch einen Rechtsbeistand ihrer Wahl vertreten zu lassen.
- 8.1.10** Vorbehaltlich des Artikels 3.2.5 kann sich der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent dafür entscheiden, nicht persönlich bei der Anhörung zu erscheinen, sondern dem Anti-Doping-Schiedsgericht eine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vorzulegen; in diesem Fall berücksichtigt das Anti-Doping-Schiedsgericht die Stellungnahme bei seinen Beratungen. Die Nichtteilnahme des Cricketspielers oder Cricketspielerassistenten oder seines Vertreters an der mündlichen Verhandlung nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung über die mündliche Verhandlung hindert das Anti-Doping-Schiedsgericht jedoch nicht daran, in seiner Abwesenheit mit der mündlichen

Verhandlung fortzuführen, unabhängig davon, ob in seinem Namen schriftliche Stellungnahmen gemacht wurden oder nicht.

- 8.1.11** Das bei der Anhörung angewandte Verfahren liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Anti-Doping-Schiedsgerichts, vorausgesetzt, die Anhörung wird in fairer Weise durchgeführt, wobei jeder Partei ausreichend Gelegenheit gegeben wird, Beweise vorzulegen (einschließlich des Rechts, Zeugen erforderlichenfalls per Telefon- oder Videokonferenz aufzurufen und zu befragen), sich an das Anti-Doping-Schiedsgericht zu wenden und ihren Fall vorzutragen.
- 8.1.12** Sofern der Vorsitzende nicht aus von einer der Parteien nachgewiesenen triftigen Gründen etwas anderes anordnet, findet die Anhörung in englischer oder deutscher Sprache statt, und es sind beglaubigte englische Übersetzungen aller dem Anti-Doping-Schiedsgerichts vorgelegten nicht-englischen Dokumente vorzulegen. Die Kosten für die Übersetzung werden von der Partei getragen, die das/die Dokument(e) anbietet.
- 8.1.13** Auf Verlangen des Vorsitzenden veranlasst der nationale Cricketverband die Protokollierung oder Transkription der Anhörung (mit Ausnahme der nichtöffentlichen) Beratungen des Anti-Doping-Schiedsgerichts). Falls der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent einen Dolmetscher benötigt, sorgt der nationale Cricketverband auch dafür, dass ein Dolmetscher an der Anhörung teilnimmt. Die Kosten für die Transkription und das Dolmetschen werden vom nationalen Cricketverband übernommen, vorbehaltlich einer Kostenverordnung, die das Anti-Doping-Schiedsgericht gemäß Artikel 8.2.4 erlassen kann.
- 8.1.14** Der ICC, die NADO und die WADA haben jeweils das Recht, vom nationalen Cricketverband über den Stand des Verfahrens vor dem Anti-Doping-Schiedsgericht auf dem Laufenden gehalten zu werden, sowie das Recht, als Beobachter an den Anhörungen des Anti-Doping-Schiedsgerichts teilzunehmen.

## **8.2 Entscheidungen des Anti-Doping-Schiedsgerichts**

- 8.2.1** Das Anti-Doping-Schiedsgericht gibt seine Entscheidung so bald wie möglich nach Abschluss der Anhörung schriftlich und mit einer Begründung bekannt. Diese schriftliche Entscheidung wird den Parteien, der WADA, dem ICC und jeder anderen Partei, die gemäß Artikel 13 das Recht hat, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen, unverzüglich mitgeteilt. In der Entscheidung sind folgende Punkte darzulegen und zu erläutern:
  - 8.2.1.1** mit Begründung, die Entscheidung des Anti-Doping-Schiedsgerichts, ob ein oder mehrere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde(n);
  - 8.2.1.2** mit Begründung, die Entscheidung des Anti-Doping-Schiedsgerichts, welche Konsequenzen gegebenenfalls zu verhängen sind, einschließlich, falls zutreffend, eine Begründung dafür, warum nicht die Höchststrafe verhängt wurde;
  - 8.2.1.3** mit Begründung, das Datum, an dem diese Konsequenzen nach Artikel 10.10 wirksam werden; und
  - 8.2.1.4** die gemäß Artikel 13 anwendbaren Berufungsrechte.
- 8.2.2** Soweit möglich, liegt es im Ermessen des Anti-Doping-Schiedsgerichts, den Inhalt seiner Entscheidung den Parteien vor dem Erlass der schriftlichen

begründeten Entscheidung gemäß Artikel 8.2.1 bekannt zu geben, wenn eine vorläufige Suspendierung verhängt wurde oder wenn es dies anderweitig für angemessen hält. Um Missverständnisse auszuschließen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass (a) das Anti-Doping-Schiedsgericht nach wie vor verpflichtet ist, eine schriftliche, begründete Entscheidung gemäß Artikel 8.2.1 zu erlassen; und (b) die Berufungsfrist gemäß Artikel 13 erst nach Erhalt dieser schriftlichen, begründeten Entscheidung ausläuft.

- 8.2.3** Der nationale Cricketverband trägt die Kosten für die Einberufung des Anti-Doping-Schiedsgerichts und die Durchführung der Verhandlung, vorbehaltlich einer Kostenverordnung, die das Anti-Doping-Schiedsgericht gemäß Artikel 8.2.4 erlassen kann.
- 8.2.4** Das Anti-Doping-Schiedsgericht ist befugt, eine Kostenverordnung zu Lasten einer jeden Partei zu treffen. Vorbehaltlich dieser Entscheidung trägt jede Partei ihre eigenen Kosten, d. h. Gerichts-, Sachverständigen-, Verhandlungs- und sonstige Kosten. Eine Kostenverordnung kann nicht als Grundlage für die Verkürzung der Sperre oder anderer Sanktionen angesehen werden, die andernfalls anwendbar wären.
- 8.2.5** Vorbehaltlich des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 stellt die Entscheidung des Anti-Doping-Schiedsgerichts die vollständige, endgültige und abschließende Entscheidung in der jeweiligen Sache dar und ist für alle Parteien bindend.
- 8.2.6** Wenn die Entscheidung lautet, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, dann (a) wird die Entscheidung so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von höchstens zwanzig (20) Tagen nach ihrer Verkündung gemäß Artikel 14.1 in vollem Umfang öffentlich bekannt gegeben; und (b) nach der öffentlichen Bekanntgabe der Entscheidung kann der nationale Cricketverband auch andere Teile des Verfahrens vor dem Anti-Doping-Schiedsgericht veröffentlichen, wenn der nationale Cricketverband dies für angebracht hält.
- 8.2.7** Wenn der Cricketspieler oder der Cricketspielerassistent entlastet wird, wird die Entscheidung nicht veröffentlicht (außer wie in Artikel 14.2 festgelegt), und die Vertraulichkeit der Entscheidung wird von allen Parteien streng gewahrt.

### **8.3 Einzelanhörungen vor dem CAS**

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die im Rahmen der Bestimmungen geltend gemacht werden, können mit Zustimmung des Cricketspielers, des nationalen Cricketverbands, des ICC, der Internationalen Anti-Doping-Agentur (WADA) und jeder anderen Instanz, die das Recht hätte, gegen eine erstinstanzliche Entscheidung beim CAS Berufung einzulegen, direkt beim CAS ohne vorherige Anhörung vor dem Anti-Doping-Schiedsgericht angehört werden.

### **8.4 Vereinbarte Sanktionen**

Ungeachtet aller anderen Punkte dieser Bestimmungen steht es einem Cricketspieler oder einem Cricketspielerassistenten, der wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen angeklagt ist, jederzeit offen, den/die angeklagten Verstoß/Verstöße einzugestehen, sei es als Teil einer Vereinbarung mit dem nationalen Cricketverband über die für seinen Verstoß/seine Verstöße zu verhängende Sanktion auf der Grundlage des in Artikel 10 für den/die betreffenden Verstoß/Verstöße (einschließlich insbesondere Artikel 10.6.3) festgelegten Ermessungsspielraum für Sanktionen. Alle derartigen Absprachen zwischen dem nationalen Cricketverband und dem Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten zu

dieser Angelegenheit finden auf einer „vorurteilsfreien“ Grundlage und auf eine Art und Weise statt, dass sie das Verfahren nicht verzögern oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Jede sich daraus ergebende Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten und sowohl vom Geschäftsführer des Deutschen Cricket Bund e.V. als auch vom Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten, zu unterzeichnen, und legt die Sanktion fest, die gegen den Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten wegen seines/seiner Verstoßes/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde, und enthält einen Verzicht des Cricketspielers oder Cricketspielerassistenten auf sein Recht, gegen die Entscheidung und die Sanktion Rechtsmittel einzulegen (die „**vereinbarte Sanktion**“). Eine vereinbarte Sanktion sieht die Einstellung des Verfahrens unter den darin festgelegten Bedingungen vor, ohne dass eine weitere Anhörung erforderlich ist. Stattdessen erlässt der nationale Cricketverband unverzüglich eine öffentliche Entscheidung, in der das Eingeständnis des Cricketspielers oder der Cricketspielerassistenten bezüglich des/der Verstoßes/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und die Verhängung der vereinbarten Sanktion bestätigt wird, einschließlich einer Erklärung (falls zutreffend) aller angewandten mildernden Faktoren. Vor der Veröffentlichung dieser Entscheidung wird der Geschäftsführer des nationalen Cricketverbands den ICC, die WADA und die zuständige NADO davon in Kenntnis setzen.

## **ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE DISQUALIFIZIERUNG EINZELNER ERGEBNISSE**

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit oder infolge einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur Disqualifizierung der einzelnen Ergebnisse, die durch die individuelle Leistung des Cricketspielers in dem betreffenden Spiel erzielt wurden, mit den folgenden Konsequenzen (a) Aberkennung aller individuellen Medaillen oder anderer verliehener Preise; und (b) Aberkennung aller erreichten offiziellen Ranglistenpunkte.

## **ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELNE PERSONEN**

**10.1** Absichtlich leer gelassen

**10.2 Verhängung einer Sperre für das Vorliegen, den Gebrauch bzw. versuchten Gebrauch oder den Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode**

Die Dauer der Sperre, die bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorliegen einer verbotenen Substanz oder ihrer Stoffwechselprodukte oder Marker in einer Probe), Artikel 2.2 (Gebrauch oder versuchter Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode) oder Artikel 2.6 (Besitz verbotener Substanzen und Methoden) verhängt wird, die das erste Vergehen des Cricketspielers oder der Cricketspielerassistenten darstellt, ist wie folgt geregelt, es sei denn, die Bedingungen für eine Aufhebung oder Verkürzung der Sperre (wie in Artikel 10.4, 10.5 und 10.6 vorgesehen) sind erfüllt.

**10.2.1** Die Dauer der Sperre beträgt vier Jahre, wenn

- (a) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine spezifizierte Substanz betrifft, es sei denn, der Cricketspieler oder die jeweils andere betroffene Person kann nachweisen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde;
- (b) der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz betrifft und der nationale Cricketverband feststellt, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorsätzlich begangen wurde;

**10.2.2** Wenn Artikel 10.2.1 nicht anwendbar ist, beträgt die Dauer der Sperre zwei Jahre.

**10.2.3** Im Sinne von Artikel 10.2 und 10.3 soll der Begriff „absichtlich“ auf diejenigen Cricketspieler oder jeweilige andere Personen zutreffen, die einen Betrug begehen. Der Begriff setzt daher voraus, dass der Cricketspieler oder die andere Person an einem Verhalten beteiligt war, von dem er bzw. sie wusste, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass ein erhebliches Risiko bestand, dass das Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen führen könnte, und er/sie dieses Risiko offenkundig missachtet hat. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich aus einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis für eine Substanz ergibt, die nur während des Wettkampfes verboten ist, wird widerleglich als nicht „vorsätzlich“ betrachtet, wenn es sich bei der Substanz um eine spezifizierte Substanz handelt und der Cricketspieler nachweisen kann, dass die verbotene Substanz außerhalb des Wettkampfes verwendet wurde. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich aus einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis für eine Substanz ergibt, die nur während des Wettkampfes verboten ist, gilt nicht als „absichtlich“, wenn es sich bei der Substanz nicht um eine spezifizierte Substanz handelt und der Cricketspieler nachweisen kann, dass die verbotene Substanz außerhalb des Wettkampfes in einem nicht mit der sportlichen Leistung zusammenhängenden Zusammenhang verwendet wurde.

### **10.3 Verhängung einer Sperre wegen anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Die Dauer der Sperre, die bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als nach Artikel 10.2 verhängt wird, ist vorbehaltlich einer möglichen Verkürzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 wie folgt geregelt:

**10.3.1** Für einen Verstoß gegen Artikel 2.3 (Eine Probenahme zu versäumen oder die Probenahme zu verweigern oder nicht einzureichen) oder Artikel 2.5, der das erste Vergehen des Cricketspielers oder Cricketspielerassistenten darstellt, beträgt die verhängte Sperre vier Jahre, es sei denn, der Cricketspieler kann im Falle der Nichteinreichung der Probenahme nachweisen, dass die Begehung des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich war (gemäß Artikel 10.2.3); in diesem Fall beträgt die Dauer der Sperre zwei Jahre.

**10.3.2** Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.4 (Meldepflichtversäumnis), der das erste Vergehen des Cricketspielers darstellt, beträgt die Dauer der verhängten Sperre zwei Jahre, vorbehaltlich einer Verkürzung auf mindestens ein (1) Jahr, abhängig vom Grad des Verschuldens des Cricketspielers. Der in diesem Artikel vorgesehene Spielraum zwischen zwei Jahren und einem Jahr Sperre gilt nicht, wenn Änderungen des Aufenthaltsorts in letzter Minute oder ein anderes Verhalten den ernsthaften Verdacht aufkommen lässt, dass der Cricketspieler versucht hat, sich nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stellen.

**10.3.3** Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.7 (Handel oder versuchter Handel) oder Artikel 2.8 (Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode), der das erste Vergehen des Cricketspielers oder Cricketspielerassistenten darstellt, beträgt die Dauer der verhängten Sperre je nach Schwere des Verstoßes mindestens vier Jahre bis zur lebenslangen Sperre. Vorausgesetzt, dass:

**10.3.3.1** ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, an dem ein Minderjähriger beteiligt ist, als besonders schwerwiegender Verstoß gilt und, wenn er von einem Cricketspielerassistenten im

Zusammenhang mit anderen Verstößen als den Verstößen im Zusammenhang mit spezifizierten Substanzen begangen wird, zur lebenslangen Sperre für diesen Cricketspielerassistenten führt; und

**10.3.3.2** wesentliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, die auch gegen nicht sportliche Gesetze oder Vorschriften verstoßen, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden zu melden sind.

**10.3.4** Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.9 (Tatbeteiligung), der das erste Vergehen des Cricketspielers darstellt, beträgt die Dauer der verhängten Sperre je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei Jahre bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren.

**10.3.5** Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.10 (Verbotene Zusammenarbeit), der das erste Vergehen des Cricketspielers darstellt, beträgt die Dauer der verhängten Sperre zwei Jahre, vorbehaltlich einer Verkürzung auf mindestens ein Jahr je nach Grad des Verschuldens des Cricketspielers oder der jeweiligen anderen Person und den Umständen des jeweiligen Falles.

#### **10.4 Aufheben der Sperre bei Nichtvorliegen von Verschulden oder Fahrlässigkeit**

Wenn ein Cricketspieler oder eine jeweilige andere Person in einem Einzelfall nachweist, dass in Bezug auf den betreffenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen weder ein Verschulden noch eine Fahrlässigkeit seiner- bzw. ihrerseits vorliegt, wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

#### **10.5 Verkürzung der Sperre aufgrund eines nicht signifikanten Verschuldens oder Fahrlässigkeit**

**10.5.1** Verkürzung der Sperre für spezifizierte Substanzen oder kontaminierte Produkte bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6.

##### **10.5.1.1** Spezifizierte Substanzen

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifizierte Substanz und kann der Cricketspieler oder die jeweilige andere Person kein schwerwiegendes Verschulden nachweisen, so beträgt die Sperre mindestens einen Verweis und keine Sperre und höchstens zwei Jahre Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Cricketspielers oder der anderen Person.

##### **10.5.1.2** Kontaminierte Produkte

In Fällen, in denen der Cricketspieler oder die jeweilige andere Person nachweisen kann, dass kein erhebliches Verschulden vorliegt und dass die festgestellte verbotene Substanz von einem kontaminierten Produkt stammt, beträgt die Sperre mindestens einen Verweis und keine Sperre und höchstens zwei Jahre, je nach Grad des Verschuldens des Cricketspielers oder der anderen Person.

**10.5.2** Wenn ein Cricketspieler oder eine jeweilige andere Person in einem Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 nicht anwendbar ist, nachweist, dass in Bezug auf den mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen weder ein erhebliches Verschulden noch Fahrlässigkeit seiner- bzw. ihrerseits vorliegt, kann die ansonsten geltende Sperre vorbehaltlich der weiteren Verkürzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.6 auf der Grundlage

des Grades des Verschuldens des Cricketspielers oder der anderen Person reduziert werden, wobei die verkürzte Sperre jedoch nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen darf. Handelt es sich bei der ansonsten geltenden Sperre um eine lebenslange Sperre, darf die verkürzte Sperre nach diesem Abschnitt nicht weniger als acht Jahre betragen.

## **10.6 Beseitigung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperre oder andere Folgen aus anderen Gründen als Verschulden**

### **10.6.1 Wesentliche Hilfe bei der Aufdeckung oder Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

**10.6.1.1** Der nationale Cricketverband kann vor einer endgültigen Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor Ablauf der Berufungsfrist einen Teil einer Sperre aussetzen, wenn der Cricketspieler oder die jeweilige andere Person dem nationalen Cricketverband oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufsdisciplinarorgan wesentliche Hilfe geleistet hat, die die dazu führt, dass: (i) der nationale Cricketverband oder eine andere Anti-Doping-Organisation einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person aufdeckt oder vorbringt; oder (ii) eine Straf- oder Disziplinarbehörde eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsregeln durch eine andere Person aufdeckt oder vorbringt und die von der Person, die wesentliche Hilfe leistet, bereitgestellten Informationen der Anti-Doping-Organisation mit der Verantwortung für das Ergebnismanagement zur Verfügung gestellt werden. Nach einer endgültigen Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13 oder nach Ablauf der Berufungsfrist kann der nationale Cricketverband nur mit Genehmigung des ICC und der WADA einen Teil der ansonsten geltenden Sperre aussetzen.

**10.6.1.2** Der Umfang, in dem die ansonsten geltende Sperre ausgesetzt werden kann, richtet sich nach der Schwere des vom Cricketspieler oder der jeweiligen anderen Person begangenen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und der Bedeutung der vom Cricketspieler oder einer anderen Person geleisteten wesentlichen Hilfe für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport.

**10.6.1.3** Nicht mehr als drei Viertel der ansonsten anwendbaren Sperre dürfen nach diesem Artikel 10.6.1 ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre lebenslang ist, darf die nicht ausgesetzt werdende Sperre nach diesem Artikel nicht weniger als 8 Jahre betragen.

**10.6.1.4** Wenn der Cricketspieler oder eine andere Person es versäumt, weiter zu kooperieren und die vollständige und glaubwürdige wesentliche Hilfe zu leisten, auf der eine Verkürzung der Sperre beruhte, führt der nationale Cricketverband oder das Anti-Doping-Schiedsgericht die ursprüngliche Sperre wieder ein. Gegen eine Entscheidung des nationalen Cricketverbands oder des Anti-Doping-Schiedsgerichts, eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen, oder gegen eine Entscheidung, eine ausgesetzte Sperre nicht wieder in Kraft zu setzen, kann gemäß Artikel 13.2 Berufung eingelegt werden.

**10.6.1.5** Um Cricketspieler und andere Personen weiter dazu zu ermutigen, Anti-Doping-Organisationen auf Ersuchen des nationalen Cricketverbands oder auf Ersuchen des Cricketspielers oder einer anderen Person, der bzw. die einen Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen begangen hat oder von der behauptet wurde, dass sie bzw. er einen solchen begangen hat, substanzielle Unterstützung zu leisten, kann die WADA in jeder Phase des Ergebnismanagements, einschließlich nach einer endgültigen Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten geltenden Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen. In Ausnahmefällen kann die WADA einer Aussetzung der Sperre und anderer Sanktionen für die wesentliche Hilfe zustimmen, die über die ansonsten in diesem Artikel vorgesehenen Zugeständnisse hinausgeht, oder auch keiner Sperre und/oder keiner Rückgabe von Preisgeldern oder einer Zahlung von Geldbußen oder Kosten zustimmen. Die Genehmigung der WADA erfolgt vorbehaltlich der Wiedereinführung der Sanktion, wie anderweitig in diesem Artikel vorgesehen. Ungeachtet des Artikels 13 können gegen Entscheidungen der WADA im Zusammenhang mit diesem Artikel von keiner anderen Anti-Doping-Organisation Rechtsmittel eingelegt werden.

**10.6.1.6** Wenn der nationale Cricketverband einen Teil einer ansonsten anwendbaren Sanktion wegen einer solchen wesentlichen Hilfe aussetzt, werden die anderen Anti-Doping-Organisationen, die gemäß Artikel 13.2.1 ein Beschwerderecht haben, über die Gründe für die Entscheidung informiert. In besonderen Fällen, in denen die WADA entscheidet, dass es im besten Interesse der Dopingbekämpfung liegt, kann die WADA den nationalen Cricketverband ermächtigen, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, die die Offenlegung der Vereinbarung über wesentlichen Hilfe oder die Art der gewährten wesentlichen Hilfe einschränken oder verzögern.

**10.6.2** Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung anderer Beweise

Wenn ein Cricketspieler oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zugibt, bevor er bzw. sie entweder (a) eine Benachrichtigung über eine Probenahme, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen könnte (im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1), oder (b) eine Benachrichtigung über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (im Falle eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen) erhalten hat und das Geständnis zum Zeitpunkt des Geständnisses der einzige zuverlässige Beweis für den Verstoß ist, kann die ansonsten geltende Sperre verkürzt werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre.

**10.6.3** Unverzügliches Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Konfrontation mit einem Verstoß, der gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1 sanktioniert werden kann.

Ein Cricketspieler oder eine andere Person, die möglicherweise einer vierjährigen Sperre gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3 unterliegt (wegen Umgehung oder Verweigerung der Probenahme oder Manipulation der Probenahme) kann durch unverzügliches Eingeständnis des mutmaßlichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, nachdem er bzw. sie vom nationalen Cricketverband darüber benachrichtigt wurde, sowie nach Genehmigung und im Ermessen sowohl der WADA als auch des ICC, je nach Schwere des Verstoßes und dem Grad des Verschuldens des Cricketspielers oder des Cricketspielerassistenten eine Verkürzung der Sperre auf mindestens zwei Jahre erhalten.

#### **10.6.4** Berücksichtigung mehrerer Faktoren für die Strafmilderung

Stellt ein Cricketspieler oder eine andere Person einen Anspruch auf eine Verkürzung der Sperre gemäß mehr als einer Bestimmung gemäß Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 fest, bevor eine Verkürzung oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewandt wird, wird die ansonsten geltende Sperre gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt. Stellt der Cricketspieler oder eine andere Person einen Anspruch auf eine Verkürzung oder Aussetzung der Sperre gemäß Artikel 10.6 fest, so kann die Sperre verkürzt oder ausgesetzt werden, jedoch nicht auf weniger als ein Viertel der ansonsten anwendbaren Dauer der Sperre.

### **10.7** Mehrere Verstöße

#### **10.7.1** Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist die Dauer der Sperre der längere Zeitraum der folgenden Optionen:

- (a) Sechs Monate;
- (b) die Hälfte der Sperre, die für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde, ohne Berücksichtigung einer Verkürzung nach Artikel 10.6; oder
- (c) Zweimal die Dauer der Sperre, die ansonsten für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt, ohne Berücksichtigung einer Verkürzung gemäß Artikel 10.6

Die oben festgelegte Sperre kann in Folge durch die Anwendung von Artikel 10.6 weiter verkürzt werden.

#### **10.7.2** Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hat immer eine lebenslange Sperre zur Folge, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Bedingungen für eine Aufhebung oder Verkürzung der Sperre gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 oder beinhaltet einen Verstoß gegen Artikel 2.4 (Meldeversäumnis); in diesem Fall beträgt die verhängte Sperre acht Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre.

**10.7.3** Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein Cricketspieler oder eine andere Person nachgewiesen hat, dass kein Verschulden seiner- bzw. ihrerseits vorliegt, gilt nicht als früherer Verstoß im Sinne dieses Artikels.

#### **10.7.4** Zusätzliche Regeln für bestimmte potentielle Mehrfachverstöße

**10.7.4.1** Zum Zwecke der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann als zweiter Verstoß, wenn der nationale Cricketverband nachweisen kann, dass der Cricketspieler oder der Cricketspielerassistent den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, nachdem er eine Benachrichtigung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem der nationale Cricketverband angemessene Anstrengungen unternommen hat, um eine solche

Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorzunehmen. Kann der nationale Cricketverband dies nicht feststellen, werden die Verstöße für die Zwecke der Sanktionierung zusammen als ein einziger erster Verstoß betrachtet, und die verhängte Sanktion basiert auf dem Verstoß, der die schwerere Sanktion nach sich zieht.

**10.7.4.2** Wenn der nationale Cricketverband nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen Sachverhalt feststellt, die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den Cricketspieler oder eine andere Person beinhaltet, der vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß stattfand, wird eine zusätzliche Sanktion auf der Grundlage der Sanktion verhängt, die hätte verhängt werden können, wenn die beiden Verstöße gleichzeitig festgestellt worden wären. Ergebnisse in allen Spielen, die auf den früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückgehen, werden gemäß Artikel 10.8 disqualifiziert.

**10.7.5** Mehrere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zeitraum von zehn Jahren

Ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird für die Zwecke von Artikel 10.7 nur dann berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor dem betreffenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen stattgefunden hat.

**10.8 Disqualifizierung von einzelnen Ergebnissen, die in Spielen nach einer Probenahme oder nach der Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen erzielt wurden**

Zusätzlich zur automatischen Disqualifizierung der Einzelergebnisse des Cricketspielers gemäß Artikel 9, die durch die individuelle Leistung des Cricketspielers in dem Spiel erzielt wurden, das das von der Norm abweichende Analyseergebnis ergeben hat, werden alle anderen Einzelergebnisse des Cricketspielers ab dem Datum der Entnahme der betreffenden Probe (unabhängig davon, ob es sich um eine Wettkampf- oder Trainingskontrolle handelt) oder dem Begehen eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen (es sei denn, das Anti-Doping-Schiedsgericht stellt fest, dass aus Gründen der Fairness eine andere Regelung erforderlich ist), mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen disqualifiziert, einschließlich (a) der Verwirkung einzelner Medaillen oder anderer verliehener Preise; und (b) der Verwirkung aller offiziellen Ranglistenpunkte.

<p><b>ANMERKUNG:</b> Das Fehlen jeglicher Beweise dafür, dass die Leistung des Cricketspielers bei nachfolgenden Spielen verbessert wurde, reicht nicht aus, um die Zuständigkeit des Anti-Doping-Schiedsgerichts gemäß Artikel 10.8 auszulösen .</p>
---

**10.9 Erteilung einer Kostenverordnung durch das Anti-Doping-Schiedsgericht/den CAS und verwirkte Preisgelder**

Bei dem Begleichen von Kostenverordnungen des Anti-Doping-Schiedsgerichts/des CAS und verfallenen Preisgeldern hat Folgendes Vorrang: Erstens die Zahlung der vom Anti-Doping-Schiedsgericht/dem CAS auferlegten Kosten; zweitens die Rückerstattung der Ausgaben des nationalen Cricketverbands im Zusammenhang mit seinem Ergebnismanagement in dem jeweiligen Fall. Um Missverständnisse auszuschließen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass verwirkte Preisgelder nicht an andere Cricketspieler vergeben werden können.

**10.10 Beginn der Sperre**

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen beginnt die Sperre an dem Tag, an dem die Entscheidung, mit der die Sperre verhängt wird, erlassen wird, oder, falls auf die Anhörung verzichtet wird oder keine Anhörung stattfindet, an dem Tag, an dem die Sperre angenommen oder anderweitig aufrechterhalten wird.

**10.10.1** Wenn es zu erheblichen Verzögerungen im Anhörungsverfahren oder bei anderen Aspekten der Dopingkontrolle gekommen ist, die nicht dem Cricketspieler oder einer anderen Person zuzuschreiben sind, kann die Dauer der Sperre als zu einem früheren Zeitpunkt beginnend mit dem Datum des letzten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (der im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 am Tag der Probenahme erfolgen würde) angesehen werden, wobei eine solche Verspätung zu berücksichtigen ist. Alle während des Zeitraums der Sperre erzielten Wettkampfergebnisse, einschließlich rückwirkender Sperren, werden disqualifiziert.

**10.10.2** Wenn der Cricketspieler oder eine andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (d. h. auf jeden Fall bevor der Cricketspieler erneut antritt) zugibt, nachdem er vom nationalen Cricketverband mit dem Verstoß konfrontiert wurde, kann die später gegen ihn verhängte Sperre zurückdatiert werden, so dass davon ausgegangen wird, dass sie bis zum Datum des letzten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begonnen hat (was im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 am Tag der Probenentnahme der Fall wäre). Dieser Ermessensspielraum für die Rückdatierung unterliegt jedoch folgender Grenze: Der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent muss tatsächlich mindestens die Hälfte der Sperre ab dem Datum, an dem der Cricketspieler oder die andere Person die Verhängung einer Sanktion akzeptiert hat, ab dem Datum des Anhörungsbeschlusses zur Verhängung einer Sanktion oder dem Datum, an dem die Sanktion anderweitig verhängt wurde, verbüßen. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Sperre bereits nach Artikel 10.6.3 verkürzt worden ist.

**10.10.3** Jeder vom Cricketspieler oder einer anderen Person Zeitraum einer vorläufigen Suspendierung (unabhängig davon, ob sie in Übereinstimmung mit Artikel 7.7 verhängt oder von dem Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der Sperre angerechnet, die letztlich verhängt werden kann. Wird eine Sperre vor einer Entscheidung verbüßt, gegen die später Berufung eingelegt wird, so wird die verbüßte Sperre dem Cricketspieler oder der anderen Person auf eine Sperre angerechnet, die letztlich in einem Berufungsverfahren verhängt werden kann. Um jedoch eine Gutschrift für einen Zeitraum einer freiwilligen vorläufigen Suspendierung zu erhalten, muss der Cricketspieler oder die andere Person den nationalen Cricketverband zu Beginn dieses Zeitraums schriftlich von der Annahme der vorläufigen Suspendierung in Kenntnis gesetzt haben und die vorläufige Suspendierung vollständig anerkannt haben. Eine Kopie der freiwilligen Anerkennung einer vorläufigen Suspendierung durch den Cricketspieler oder eine andere Person ist dem nationalen Cricketverband des Cricketspielers oder der anderen Person, der NADO, dem ICC und der WADA unverzüglich zu übermitteln. Der Zeitraum vor dem Datum des Inkrafttretens der vorläufigen Suspendierung oder der freiwilligen vorläufigen Suspendierung wird nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig vom Status des Cricketspielers oder der anderen Person während dieses Zeitraums.

## **10.11 Status während der Sperre**

**10.11.1** Teilnahmeverbot während der Sperre

- 10.11.1.1** Ein Cricketspieler oder eine andere Person, die für nicht spielberechtigt erklärt wurde, darf während der Dauer der Sperre nicht spielen, trainieren oder anderweitig an Folgendem teilnehmen oder in irgendeiner Eigenschaft daran beteiligt sein: (a) einem Spiel oder einer anderen Veranstaltung oder Aktivität (ausgenommen genehmigter Aufklärungs- oder Rehabilitierungsprogramme zur Dopingbekämpfung), die in irgendeiner Weise vom nationalen Cricketverband oder von einer Körperschaft, die Mitglied des nationalen Cricketverbands ist, diesem angeschlossen oder von diesem lizenziert ist oder von diesem genehmigt, organisiert, sanktioniert, anerkannt oder unterstützt wird; (b) jedes Spiel oder jede andere Veranstaltung oder Aktivität, die von einer Profiliga oder einer internationalen oder nationalen Turnier-/Event-Organisation genehmigt oder organisiert wird (unabhängig davon, ob die Partei, die das betreffende Spiel oder die betreffende Veranstaltung genehmigt oder organisiert, ein Unterzeichner, ein Verein oder eine andere Körperschaft ist, die Mitglied eines Unterzeichners oder einer Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners ist, diesem angeschlossen oder von dieser lizenziert ist); (c) eine sportliche Aktivität auf Profi- oder nationaler Ebene, die von einer Regierungsbehörde finanziert wird; oder (d) ein Wettkampf oder eine Aktivität (ausgenommen genehmigte Aufklärungs- oder Rehabilitationsprogramme zur Dopingbekämpfung), der/die von einem Unterzeichner, einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners genehmigt oder organisiert wird. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden darf ein solcher Cricketspieler oder eine andere Person während einer Sperre keine Akkreditierung für Spiele, Funktionen, Veranstaltungen oder Aktivitäten der in diesem Artikel genannten Art oder anderweitig Zugang dazu erhalten, und jede zuvor ausgestellte Akkreditierung wird zurückgezogen. Darüber hinaus ergreift der nationale Cricketverband alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen, damit die Sperre von allen anderen relevanten Parteien, einschließlich aller anderen Unterzeichner gemäß Artikel 15 des Welt-Anti-Doping-Kodex, anerkannt und durchgesetzt wird.
- 10.11.1.2** Ein Cricketspieler oder eine andere Person, gegen den eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, kann nach Ablauf von vier Jahren der Sperre als Sportler an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht sanktioniert sind oder anderweitig der Gerichtsbarkeit eines Unterzeichners oder eines Mitglieds eines Unterzeichners unterstehen, aber nur so lange, wie das lokale Sportereignis nicht auf einem Niveau stattfindet, das den betreffenden Cricketspieler oder die betreffende Person anderweitig direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Turnier/Veranstaltung qualifiziert (oder bei dem er bzw. sie Punkte dafür sammeln kann), und der Cricketspieler oder die jeweilige andere Person nicht in irgendeiner Eigenschaft mit Minderjährigen arbeitet.
- 10.11.1.3** Ein Cricketspieler oder eine andere Person, gegen die eine Sperre verhängt wurde, muss sich während dieser Zeit weiterhin Dopingkontrollen unterziehen und muss auf Anfrage zu diesem Zweck Angaben zu seinem bzw. ihrem Aufenthaltsort machen. Wenn ein Cricketspieler oder eine andere Person während einer Sperre einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begeht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Verstoß gegen

Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1), wird dies als ein separater Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß den Bestimmungen gewertet.

#### **10.11.2 Rückkehr zum Training**

Abweichend von Artikel 10.11.1 kann ein Cricketspieler wieder mit einer Mannschaft trainieren oder die Einrichtungen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners während der kürzeren der beiden folgenden Zeiträume nutzen: (i) den letzten zwei Monaten der Sperre des Cricketspielers oder (ii) dem letzten Viertel der verhängten Sperre.

#### **10.11.3 Verstoß gegen das Verbot der Teilnahme während der Sperre**

Verstößt ein Cricketspieler oder eine andere Person, die für nicht teilnahmeberechtigt erklärt wurde, während einer solchen Sperre gegen das Teilnahmeverbot, wird nach dem Ende der ursprünglichen Sperre eine weitere Sperre angehängt. Die neue Sperre, deren Dauer der Dauer der ursprünglichen Sperre entspricht, kann auf der Grundlage des Grads des Verschuldens des Cricketspielers oder der anderen Person und den jeweiligen Umstände angepasst werden. Die Feststellung, ob gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre verstoßen wurde und ob eine Anpassung angemessen ist, wird von der Anti-Doping-Organisation getroffen, deren Ergebnismanagement zur Verhängung der ursprünglichen Sperre geführt hat, und eine solche Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden. In jedem Fall werden alle Ergebnisse, die der Cricketspieler infolge einer solchen Teilnahme erzielt hat, automatisch disqualifiziert mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, einschließlich des Verfalls einzelner Medaillen, einzelner Titel, einzelner Ranglistenpunkte und einzelner Preise, die in diesem Spiel oder bei anderen Turnieren/Veranstaltungen erzielt wurden, sowie der Nichtberücksichtigung der Leistungsstatistiken des Cricketspielers in diesem Spiel oder bei anderen Turnieren/Veranstaltungen in Bezug auf einzelne Durchschnittswerte und/oder Aufzeichnungen.

Wenn ein Cricketspielerassistent oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre verstößt, verhängt der nationale Cricketverband, sofern er für diesen Cricketspielerassistenten oder die andere Person zuständig ist, Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9 (Tatbeteiligung) für eine solche Unterstützung.

#### **10.11.4 Einbehaltung finanzieller Unterstützung während der Sperre**

Darüber hinaus kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer reduzierten Sanktion gemäß Artikel 10.4 und 10.5 einhergeht, der nationale Cricketverband und/oder die NADO, die für diese finanzielle Unterstützung oder andere Leistungen verantwortlich ist, dem Cricketspieler oder einer anderen Person einige oder alle sportbezogenen finanziellen Unterstützungen oder andere sportbezogene Leistungen vorenthalten.

### **10.12 Automatische Veröffentlichung der Sanktion**

In Übereinstimmung mit Artikel 14 umfasst ein obligatorischer Teil jeder nach diesem Artikel 10 verhängten Sanktion die automatische Veröffentlichung.

### **10.13 Wiedenzulassungsprüfung**

**10.13.1** Als Wiedenzulassungsbedingung muss ein Cricketspieler, gegen den eine Sperre verhängt wurde, die Bedingungen von Artikel 10.11.1.3 erfüllen, andernfalls kann der Cricketspieler erst dann wieder zugelassen werden, wenn er sich für Dopingkontrollen zur Verfügung gestellt hat (durch eine

schriftliche Mitteilung an den nationalen Cricketverband), und zwar für einen Zeitraum, der dem Zeitraum der Sperre entspricht, der an dem Tag verbleibt, an dem er zum ersten Mal aufgehört hat, sich für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stellen, mit der Ausnahme, dass für den Fall, dass sich ein Cricketspieler während einer Sperre von dem Sport zurückzieht, die in Artikel 5.6 festgelegten Bedingungen gelten.

**10.13.2** Während der verbleibenden Sperre muss der Cricketspieler mindestens zwei (2) Kontrollen durchführen. Der nationale Cricketverband ist für die Durchführung der erforderlichen Kontrollen verantwortlich, allerdings können Kontrollen durch jede Anti-Doping-Organisation zur Erfüllung dieser Anforderung genutzt werden. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind dem ICC zu melden. Darüber hinaus muss sich ein Cricketspieler unmittelbar vor Ablauf der Sperre auf Verlangen des nationalen Cricketverbands den Dopingkontrollen auf Substanzen und Methoden, die bei Trainingskontrollen verboten sind, unterziehen.

**10.13.3** Wenn die Sperre abgelaufen ist und der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent die Bedingungen für die Wiederezulassung erfüllt hat, und unter der Voraussetzung, dass der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent alle gemäß den Bestimmungen und ggf. einer Kostenverordnung, die ein Anti-Doping-Schiedsgericht und/oder das CAS im Anschluss an eine Berufung gemäß Artikel 13 gegen ihn verhängt hat, angefallenen Beträge in vollem Umfang beglichen hat, ist der Cricketspieler oder Cricketspielerassistent automatisch zur Teilnahme berechtigt (oder zur Unterstützung bei der Teilnahme), und es ist kein Antrag des Cricketspielers oder Cricketspielerassistenten erforderlich.

## **ARTIKEL 11 AUSWIRKUNGEN AUF DIE TEAMS**

**11.1** Wenn in einem Zeitraum von zwölf Monaten mehr als ein Mitglied einer Mannschaft über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 informiert wurde, führt der nationale Cricketverband angemessene, gezielte Kontrollen von Cricketspielern in dieser Mannschaft durch.

**11.2** Ohne Einschränkung von Artikel 11.1 wird, wenn mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft während eines Spiels oder Wettkampfs einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, dies als Fehlverhalten gemäß den Disziplinarbestimmungen des nationalen Cricketverbands behandelt, für das gegen die Mannschaft eine angemessene Sanktion verhängt wird, die unter gebührender Berücksichtigung der Umstände solcher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen (z. B. Verlust von Punkten, Disqualifizierung vom Spiel oder Wettkampf oder andere Sanktionen) als angemessen betrachtet werden kann. Um Missverständnisse auszuschließen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine solche Sanktion zusätzlich zu den Konsequenzen zu verhängen ist, die gegen den/die einzelnen Cricketspieler verhängt werden, der/die den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat/haben.

## **ARTIKEL 12 ABSICHTLICH LEER GELASSEN**

## **ARTIKEL 13 BERUFUNGEN**

### **13.1 Berufungsfähige Entscheidungen**

Entscheidungen, die im Rahmen der Bestimmungen getroffen werden, können nur durch Berufung gemäß diesem Artikel 13 (oder wie anderweitig in den Bestimmungen, im Welt-Anti-Doping-Kodex oder in den internationalen Normen vorgesehen) angefochten werden. Solche Entscheidungen bleiben während des

Berufungsverfahren in Kraft, sofern das Berufungsgremium nichts anderes anordnet.

## **13.2 Einsprüche gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen und vorläufige Suspendierungen, Anerkennung von Entscheidungen und Gerichtsbarkeit**

**13.2.1** Die folgenden Entscheidungen - eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde (oder nicht begangen wurde), eine Entscheidung, mit der Sanktionen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auferlegt werden (oder nicht); eine Entscheidung, dass eine Anklage aus verfahrenstechnischen Gründen nicht weiter verfolgt werden kann (einschließlich z. B. weil zu viel Zeit verstrichen ist); eine Entscheidung, dass der nationale Cricketverband oder ein Verhandlungsgremium nicht zuständig ist, über einen mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen Konsequenzen zu entscheiden; eine Entscheidung, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein auffälliger Befund nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7.2 oder 7.3 zu verfolgen; eine Entscheidung, nach einer Untersuchung gemäß Artikel 7.5 keine Anklage zu erheben; (vorbehaltlich Artikel 13.2.2) eine Entscheidung, als Ergebnis einer vorläufigen Anhörung eine vorläufige Suspendierung zu verhängen; die Nichteinhaltung von Artikel 7.7 der Bestimmungen seitens des nationalen Cricketverbands; eine Entscheidung, eine Sperre auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte Sperre gemäß Artikel 10.6.1 wieder einzuführen oder nicht wieder einzuführen; eine Entscheidung der WADA, keine Ausnahme von dem Erfordernis einer sechsmonatigen Ankündigungsfrist für die Rückkehr eines im Ruhestand befindlichen Cricketspielers zum Wettkampf gemäß Artikel 5.6.1 zu gewähren; eine Entscheidung der WADA, mit der die Befugnis zur Rechteverwaltung gemäß Artikel 7.1 des Welt-Anti-Doping-Kodex übertragen wird, kann von jeder der folgenden Parteien ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 13 angefochten werden:

**13.2.1.1** dem Cricketspieler oder einer anderen Person, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist;

**13.2.1.2** dem nationalen Cricketverband;

**13.2.1.3.** der NADO;

**13.2.1.4** der/den nationale(n) Anti-Doping-Organisation(en) des Wohnsitzlandes der Person, des Landes ihrer Staatsangehörigkeit und des Landes ihrer Sportlizenz (falls nicht mit der NADO identisch);

**13.2.1.5** dem ICC;

**13.2.1.6** jeder anderen Anti-Doping-Organisation, nach deren Bestimmungen eine Sanktion für den fraglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hätte verhängt werden können; und

**13.2.1.7** die WADA.

Liegt eine solche Berufung nicht vor, sind diese Entscheidungen endgültig und für alle oben genannten Personen bindend.

**13.2.2** Die einzige Person, die gegen eine Entscheidung zur Verhängung einer vorläufigen Suspendierung Berufung einlegen kann, ist der von der vorläufigen Suspendierung betroffene Cricketspieler oder der von der vorläufigen Suspendierung betroffenen Cricketspielerassistent.

**13.2.3** Vorbehaltlich des Artikels 13.6 wird eine Berufung nach Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 wie folgt eingelegt:

**13.2.3.1** In einem Fall, der sich aus der Teilnahme an einem ICC-Wettkampf ergibt oder an dem ein Cricketspieler auf internationaler Ebene beteiligt ist, wird der Einspruch an das CAS gerichtet, wobei die im Schlichtungskodex des CAS (*Code of Sports-related Arbitration*, geändert durch Artikel 13.9 der Bestimmungen) festgelegten Verfahren befolgt werden, mit der Ausnahme, dass der Prüfungsstandard wie folgt lautet:

- (a) Der Umfang der Überprüfung bei einer Berufung vor dem CAS umfasst alle für die Angelegenheit relevanten Punkte und ist ausdrücklich nicht auf die Fragen oder den Umfang der Überprüfung vor dem ursprünglichen Entscheidungsträger beschränkt; und
- (b) Das CAS braucht bei seiner Entscheidung nicht auf den Ermessensspielraum Rücksicht zu nehmen, den das Gremium, dessen Entscheidung angefochten wird, innehat.

**13.2.3.2** In allen anderen Fällen wird die Berufung gemäß Artikel 13.3 an den Berufungsausschuss gerichtet, vorbehaltlich des Rechts bestimmter Parteien, gemäß Artikel 13.5.4 eine weitere Berufung an das CAS zu richten.

### **13.3 Einreichen einer Berufung beim Berufungsausschuss**

**13.3.1** Eine Partei, die gegen eine Entscheidung gemäß Artikel 13.2.1 bei einem Berufungsgremium Berufung einlegen möchte, muss innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung des Anti-Doping-Schiedsgerichts, gegen die Berufung eingelegt wird, beim Vorsitzenden des Anti-Doping-Ausschusses (c/o Anti-Doping-Manager) unter Angabe der Gründe Berufung einlegen.

**13.3.2** Ein Beschwerdeführer, der an dem Verfahren, das zu der angefochtenen Entscheidung geführt hat, nicht beteiligt war, hat Anspruch auf eine Kopie der Aufzeichnung des Verfahrens, das zu der Entscheidung geführt hat. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, muss der nationale Cricketverband dieser Partei das Protokoll so bald wie möglich zur Verfügung stellen.

**13.3.3** Der Berufungsausschuss entscheidet über alle Fragen, die sich aus einer Angelegenheit ergeben, gegen die gemäß den Bestimmungen Berufung eingelegt wird, in Übereinstimmung mit dem folgenden Prüfungsstandard:

**13.3.3.1** Wenn es aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich ist (z. B. zur Behebung von Verfahrensfehlern), erfolgt die Berufung „de novo“, d. h. das Berufungsgremium verhandelt die Angelegenheit von Anfang an erneut, ohne in irgendeiner Weise an die angefochtene Entscheidung gebunden zu sein.

**13.3.3.2** In allen anderen Fällen darf die Berufung keine Anhörung *de novo* sein. Statt dessen muss der Beschwerdeführer nachweisen, dass die angefochtene Entscheidung irrtümlich getroffen wurde.

### **13.4 Einberufung eines Berufungsausschusses**

- 13.4.1** Wird gemäß Artikel 13.3.1 eine Berufung eingereicht, ernennt der Vorsitzende des Anti-Doping-Schiedsgerichts zusammen mit dem Anti-Doping-Manager drei (3) Mitglieder des Anti-Doping-Schiedsgerichts (zu denen der Vorsitzende gehören kann) als Berufungsausschuss, der über die Berufung entscheidet. Jedes Mitglied des Anti-Doping-Ausschusses, das in den Berufungsausschuss berufen wird, ist vom nationalen Cricketverband unabhängig und war nicht Teil des erstinstanzlichen Anti-Doping-Schiedsgerichts. Mindestens ein ernanntes Mitglied des Berufungsausschusses muss Rechtsanwalt sein und hat den Vorsitz des Berufungsausschusses inne.
- 13.4.2** Die Berufungsparteien werden über die Identität der ernannten Mitglieder des Berufungsausschusses informiert und gefragt, ob sie berechtigte Einwände gegen die Anhörung und Entscheidung der Berufung durch eines dieser Mitglieder haben. Jede ungerechtfertigte Verzögerung bei der Erhebung eines solchen Einspruchs stellt einen Verzicht auf den Einspruch dar. Wird ein solcher Einspruch erhoben, entscheidet der Vorsitzende des Berufungsausschusses über dessen Legitimität (oder, wenn der Einspruch den Vorsitzenden betrifft, der Vorsitzende des Anti-Doping-Ausschusses).
- 13.4.3** Wenn ein Mitglied des Berufungsausschusses, das zur Verhandlung einer bestimmten Berufung ernannt wurde, aufgrund eines legitimen Einspruchs oder aus einem anderen Grund nicht willens oder nicht in der Lage ist oder wird, die Berufung zu verhandeln, kann der Vorsitzende des Berufungsausschusses nach eigenem Ermessen entscheiden: (a) dass ein Ersatzmitglied des Berufungsausschusses ernannt werden soll (in diesem Fall ernennt der Vorsitzende des Anti-Doping-Ausschusses das Ersatzmitglied); oder (b) die verbleibenden Mitglieder des Berufungsausschusses ermächtigen, die Berufung allein zu verhandeln (oder weiterhin zu verhandeln).

### **13.5 Verfahren vor dem Berufungsausschuss**

- 13.5.1** Die Bestimmungen der Artikel 8.1 und 8.2, die auf Verfahren vor dem Anti-Doping-Schiedsgericht anwendbar sind, gelten sinngemäß (d. h. mit Änderungen, die als notwendig erachtet werden, um dem unterschiedlichen Kontext Rechnung zu tragen) für Verfahren vor dem Berufungsausschuss.
- 13.5.2** Berufungsverhandlungen gemäß diesem Artikel 13 sollten zügig abgeschlossen werden. Sofern nicht alle Parteien zustimmen oder es die Fairness erfordert, soll die Berufungsverhandlung spätestens vierzig (40) Tage nach dem Datum begründeten Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird, beginnen.
- 13.5.3** Der ICC, die NADO und die WADA haben, wenn sie nicht an der Berufung beteiligt sind, das Recht, vom nationalen Cricketverband über den Status der Berufung auf dem Laufenden gehalten zu werden, sowie das Recht, als Beobachter an den Anhörungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.
- 13.5.4** Entscheidungen des Berufungsausschusses können nur von der WADA oder dem ICC durch Berufung an das CAS gemäß den Bestimmungen von Artikel 13.9 angefochten werden. Vorbehaltlich dessen stellen solche Entscheidungen die vollständige, endgültige und vollständige Regelung der Berufung dar und sind für alle in Artikel 13.2.1 genannten Parteien bindend.

### **13.6 Berufungen der WADA oder des ICC**

- 13.6.1** Ungeachtet aller anderen Regelungen der vorliegenden Bestimmungen kann die WADA oder der ICC, wenn die WADA oder der ICC gemäß den Bestimmungen ein Recht auf Berufung gegen eine Entscheidung hat und

keine andere Partei gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt hat, gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Berufung einlegen, ohne zuvor andere Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen, einschließlich (ohne Einschränkung) ohne einen Berufungsausschuss anrufen zu müssen.

- 13.6.2** Wenn die WADA oder der ICC der Ansicht sind, dass der nationale Cricketverband es versäumt hat, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, haben sowohl die WADA als auch der ICC das Recht, beim CAS Berufung einzulegen, als hätte der nationale Cricketverband eine Entscheidung getroffen, in der kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wird. Stellt das CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und dass die WADA oder der ICC bei der Entscheidung, direkt beim CAS Berufung einzulegen, vernünftig gehandelt haben, so werden der WADA oder dem ICC die der WADA oder dem ICC durch die Berufung entstandenen angemessenen Kosten vom nationalen Cricketverband erstattet.

### **13.7 Berufungen in Bezug auf TUEs**

- 13.7.1** Der Cricketspieler, der nationale Cricketverband und/oder die NADO können gegen eine Entscheidung des TUE-Ausschusses über den TUE-Antrag des Cricketspielers, ganz oder teilweise, beim TUE-Berufungsausschuss Berufung einlegen, mit der Begründung, dass die Entscheidung nicht der Internationalen Norm für medizinische Ausnahmegenehmigungen entspricht. Alternativ kann ein Cricketspieler auf internationaler Ebene gegen eine solche Entscheidung gemäß Artikel 13.9 beim CAS Berufung einlegen.
- 13.7.2** Wenn der TUE-Berufungsausschuss der Berufung eines Cricketspielers ganz oder teilweise stattgibt, können der nationale Cricketverband, die NADO und/oder die WADA gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 13.9 beim CAS Berufung einlegen.
- 13.7.3** Entscheidungen der WADA, die die Gewährung oder Verweigerung einer TUE gemäß Artikel 4.4.4 rückgängig machen, können ausschließlich vom Cricketspieler, dem nationalen Cricketverband oder der NADO gemäß Artikel 13.9 oder vom ICC gemäß dem ICC-Kodex beim CAS angefochten werden.

### **13.8 Zeit für die Einreichung von Einsprüchen/Berufungsverfahren**

- 13.8.1** Die Frist für die Einreichung einer Beschwerde beim Berufungsausschuss oder beim CAS (je nachdem was zutrifft) beträgt einundzwanzig (21) Tage ab dem Datum des Eingangs der schriftlichen Entscheidung bei der beschwerdeführenden Partei.
- 13.8.2** Ungeachtet des Artikels 13.8.1 gilt Folgendes in Verbindung mit Berufungen, die von einer Partei eingereicht wurden, die nicht an dem Verfahren beteiligt war, das zu der Entscheidung geführt hat, die Gegenstand der Berufung ist:
- 13.8.2.1** Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der schriftlichen, begründeten Entscheidung hat (haben) diese Partei(en) das Recht, von der Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, eine Kopie der Akte zu verlangen, auf die sich diese Stelle beruft.
- 13.8.2.2** Wird ein solcher Antrag innerhalb der Zehn-Tages-Frist gestellt, so hat die antragstellende Partei einundzwanzig (21) Tage ab Erhalt der Akte Zeit, um eine Beschwerde einzureichen.

**13.8.3** Ungeachtet der Artikel 13.8.1 und 13.8.2 ist die Einreichungsfrist für eine von der WADA eingereichte Berufung die spätere der beiden Fristen:

**13.8.3.1** Einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem jede andere Partei in dem Fall hätte Berufung einlegen können; und

**13.8.3.2** Einundzwanzig (21) Tage nach Erhalt einer Kopie der Akte durch die WADA, auf die sich die Instanz, die die Entscheidung erlassen hat, stützte.

**13.8.2** Alle Parteien mit einem Recht auf Berufung gemäß diesem Artikel 13 haben, wenn sie nicht als Partei an der Berufung beteiligt sind, das Recht, über den Status und das Ergebnis (mit Begründung) der Berufung auf dem Laufenden gehalten zu werden, sowie das Recht, als Beobachter an den Berufungsverhandlungen teilzunehmen.

**13.8.3** Wenn die Entscheidung über die Berufung lautet, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, dann (a) wird die Entscheidung so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch nicht mehr als zwanzig (20) Tage nach ihrer Verkündung, vollständig öffentlich bekannt gegeben; und (b) kann der nationale Cricketverband nach der öffentlichen Bekanntgabe der Entscheidung auch andere Teile des Verfahrens vor dem Berufungsausschuss veröffentlichen, wenn der nationale Cricketverband dies für angebracht hält.

**13.8.4** Wird in der Entscheidung über die Berufung festgestellt, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wird die Entscheidung nicht veröffentlicht (außer wie in Artikel 14.2 festgelegt), und ihre Vertraulichkeit wird von allen Parteien streng gewahrt.

## **13.9 Berufungsverfahren beim CAS**

Für alle Berufungsverfahren beim CAS gemäß diesem Artikel 13:

**13.9.1** Gilt die Schiedsgerichtsordnung des CAS für Schiedsverfahren im Sport, mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen.

**13.9.2** Anschlussberufungen durch jeden namentlich genannten Beklagten in Fällen, die das CAS gemäß den Bestimmungen zu verhandeln hat, sind ausdrücklich zulässig. Jede Partei, die nach diesem Artikel 13 beschwerdeberechtigt ist, muss eine Anschlussberufung spätestens zusammen mit der Antwort der Partei einreichen.

**13.9.3** Jede nach diesem Artikel 13 beschwerdeberechtigte Partei kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung eine Kopie der vollständigen Akte zu dieser Entscheidung anfordern. Wenn solche Informationen nicht auf Anfrage vom Entscheidungsausschuss zur Verfügung gestellt werden, hat jede Partei, die eine Beschwerde einlegt, Anspruch auf Unterstützung durch das CAS, um alle relevanten Informationen von den Parteien der angefochtenen Entscheidung zu erhalten, und die Informationen sind auf Anweisung des CAS bereitzustellen.

**13.9.4** Es gilt das Recht des Vereinigtes Königreichs von Großbritannien, und die Berufung wird in englischer Sprache geführt, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

**13.9.5** Die Entscheidung des CAS ist endgültig und für alle Parteien bindend, und gegen die Entscheidung des CAS kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Vorbehaltlich des Artikels 14.1 wird die Entscheidung des CAS vom

nationalen Cricketverband innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt öffentlich bekannt gegeben.

## **ARTIKEL 14 ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE UND VERTRAULICHKEIT**

- 14.1** Weder der nationale Cricketverband, die nationale Anti-Doping-Organisation, der ICC noch die WADA dürfen Cricketspieler, deren Proben zu von der Norm abweichenden Analyseergebnissen geführt haben, oder Cricketspieler oder andere Personen, denen ein Verstoß gegen andere Artikel der Bestimmungen vorgeworfen wird, öffentlich identifizieren, bis der Cricketspieler oder die andere Person eine Anklagemitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat. Sobald in einer Anhörung gemäß Artikel 8 oder 13 entschieden wird, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, erfolgt die Veröffentlichung dieser Entscheidung gemäß Artikel 8.2.6, 8.2.7 und 13.9.5, mit der Ausnahme, dass in Fällen, in denen der Cricketspieler oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, minderjährig ist, die öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung fakultativ ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den Fakten und Umständen des Falles steht. Der nationale Cricketverband sendet auch alle erstinstanzlichen und Berufungsentscheidungen innerhalb der Frist für die Veröffentlichung an die WADA und den ICC. Die Veröffentlichung besteht mindestens aus der Bereitstellung der erforderlichen Informationen auf die Website des nationalen Cricketverbands für den Zeitraum von einem Monat oder die Dauer einer etwaigen Sperre, je nachdem welcher Zeitraum länger ist.
- 14.2** Wird nach einer Anhörung oder Berufung festgestellt, dass der Cricketspieler oder eine andere Person keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, darf die Entscheidung gemäß den vorliegenden Bestimmungen nur mit Zustimmung des Cricketspielers oder der anderen Person, die Gegenstand der Entscheidung ist, öffentlich bekannt gegeben werden. Der nationale Cricketverband bemüht sich in angemessener Weise um die Einholung einer solchen Zustimmung und gibt im Falle der Einholung der Zustimmung die Entscheidung in ihrer Gesamtheit oder in der geschwärzten Form, die der Cricketspieler oder die andere Person genehmigt hat, öffentlich bekannt.
- 14.3.** Der nationale Cricketverband bemüht sich in angemessener Weise sicherzustellen, dass Personen, die seiner Kontrolle unterstehen, Cricketspieler, deren Proben zu von der Norm abweichenden Analyseergebnissen oder auffälligen Befund geführt haben, oder Cricketspieler oder andere Personen, gegen die eine vorläufige Suspendierung verhängt wurde oder die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß den Regeln begangen haben sollen, nicht öffentlich identifizieren, es sei denn und solange der Cricketspieler oder die andere Person keine Anklagemitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat. Der nationale Cricketverband kann jedoch nach eigenem Ermessen jederzeit Informationen an andere Organisationen weitergeben, die der nationale Cricketverband für notwendig oder angemessen hält, um die Verwaltung oder Durchsetzung der Bestimmungen zu erleichtern, vorausgesetzt, dass jede Organisation eine für den nationalen Cricketverband zufriedenstellende Zusicherung gibt, dass die Organisation alle diese Informationen vertraulich behandelt. Der nationale Cricketverband und seine Mitarbeiter werden sich nicht öffentlich zu den spezifischen Fakten eines anhängigen Falles äußern (im Gegensatz zur allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und der wissenschaftlichen Grundlagen), außer als Reaktion auf öffentliche Kommentare, die dem an dem Fall beteiligten Cricketspieler oder Cricketspielerassistenten oder seinen Vertretern zugeschrieben werden.
- 14.4** Erhält der ICC, ein Cricketspieler oder die NADO oder der nationale Cricketverband einer anderen Person Informationen in Bezug auf Verfahren, die gemäß Artikel 7, 8 oder 13 durchgeführt werden, dürfen sie diese Informationen nicht über die Personen hinaus weitergeben, die dies wissen müssen, bis der nationale Cricketverband diese Informationen gemäß Artikel 14.1 veröffentlicht hat.
- 14.5** Jegliche Kommunikation mit einem Labor im Zusammenhang mit Dopingkontrollen, die

gemäß den Bestimmungen durchgeführt werden, muss so erfolgen, dass das Labor nicht über die Identität des/der beteiligten Cricketspieler(s) in Kenntnis gesetzt wird, es sei denn, dies ist im Rahmen der Untersuchung eines potenziellen Falls und/oder der Vorlage von Beweismitteln vor einem Anti-Doping-Schiedsgericht erforderlich.

- 14.6** Die Einzelheiten aller gemäß den Bestimmungen durchgeführten Dopingkontrollen, d. h. das Datum der Kontrolle, der Name des getesteten Cricketspielers und die Angabe, ob es sich bei der Kontrolle um eine Wettkampf- oder Trainingskontrolle handelte, werden so bald wie möglich nach der Durchführung solcher Kontrollen in die WADA-Datenbank eingegeben und über diese Datenbank dem Cricketspieler, der WADA und anderen Anti-Doping-Organisationen, die für die Kontrolle von Cricketspielern zuständig sind, zur Verfügung gestellt, damit Doppelungen bei der Dopingbekämpfung vermieden werden kann.
- 14.7** Wenn von einem Cricketspieler gemäß Artikel 5.3.2 bereitgestellte Informationen in die Datenbank der WADA eingegeben und/oder anderweitig mit der WADA und anderen Anti-Doping-Organisationen, die für Kontrollen des Cricketspielers zuständig sind, geteilt werden, werden sie von der WADA und anderen Anti-Doping-Organisationen ausschließlich für Dopingkontrollzwecke verwendet und vernichtet, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr relevant sind.
- 14.8** Es wird davon ausgegangen, dass alle Cricketspieler und Cricketspielerassistenten für die Zwecke des anwendbaren Datenschutzes und anderer Gesetze und für alle anderen Zwecke der Sammlung, Verarbeitung, Offenlegung und Nutzung von sie betreffenden Informationen, einschließlich sie betreffender personenbezogener Daten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der internationalen Datenschutzgesetze und anderweitig wie zur Umsetzung der Bestimmungen erforderlich zugestimmt haben.

## **ARTIKEL 15 ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN**

- 15.1** Die Dopingkontrollen, Anhörungsergebnisse und andere Entscheidungen (einschließlich Entscheidungen über eine vorläufige Suspendierung), die gemäß dem ICC-Kodex getroffen oder vom ICC gemäß Artikel 15 des ICC-Kodex anerkannt werden, sind weltweit anwendbar und werden vom nationalen Cricketverband und seinen Mitglieds- und Partnerorganisationen und Lizenznehmerorganisationen sowie von allen, die den Bestimmungen unterliegen, automatisch auf deren Mitteilung hin anerkannt und respektiert, ohne dass es weiterer Formalitäten bedarf. Der nationale Cricketverband unternimmt alle in seiner Macht stehenden Schritte, um solchen Dopingkontrollen, TUE, Anhörungsergebnissen und anderen Entscheidungen, die gemäß dem ICC-Kodex getroffen oder anerkannt werden, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs volle Kraft und Wirkung zu verleihen.
- 15.2** Die Ergebnisse von Dopingkontrollen, Anhörungen und anderen Entscheidungen (einschließlich Entscheidungen über die vorläufige Suspendierung), die gemäß den Anti-Doping-Bestimmungen eines anderen Unterzeichners des Welt-Anti-Doping-Kodex getroffen werden, die mit dem Welt-Anti-Doping-Kodex im Einklang stehen und in der Zuständigkeit des Unterzeichners liegen, gelten weltweit und werden vom nationalen Cricketverband und seinen Mitglieds- und Partnerorganisationen und Lizenznehmern sowie all jenen, die den Bestimmungen unterliegen, automatisch auf deren Mitteilung hin anerkannt und respektiert, ohne dass es weiterer Formalitäten bedarf.
- 15.3** Die Ergebnisse von Dopingkontrollen, Anhörungen und anderen Entscheidungen (einschließlich Entscheidungen über eine vorläufige Suspendierung) von Nichtunterzeichnern, deren anwendbare Regeln anderweitig mit dem Welt-Anti-Doping-Kodex übereinstimmen, werden auch vom nationalen Cricketverband, seinen Mitglieds- und Partnerorganisationen sowie Lizenznehmern und allen Personen, die den Bestimmungen unterliegen, automatisch anerkannt und respektiert, sobald sie davon in Kenntnis gesetzt werden, ohne dass es weiterer Formalitäten bedarf.

## ARTIKEL 16 VERJÄHRUNG

Gegen einen Cricketspieler oder eine andere Person darf kein Verfahren wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß den Bestimmungen eingeleitet werden, es sei denn, der Cricketspieler oder die andere Person wurde innerhalb von zehn Jahren ab dem Datum, an dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geltend gemacht wird, über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 informiert oder es wurde ein angemessener Versuch einer Benachrichtigung unternommen.

## ARTIKEL 17 STATISTISCHE BERICHTERSTATTUNG

Der nationale Cricketverband meldet dem ICC am Ende jedes Kalenderjahres die Ergebnisse aller Dopingkontrollen, die gemäß den Bestimmungen durchgeführt wurden, sortiert nach Cricketspielern und unter Angabe jedes Datums, an dem der Cricketspieler getestet wurde, der Einheit, die die Kontrolle durchführte, und ob es sich bei der Kontrolle um eine Trainings- oder Wettkampfkontrolle handelte. Der ICC kann solche Daten in regelmäßigen Abständen veröffentlichen, mit der Ausnahme, dass (sofern der betreffende nationale Cricketverband nicht ausdrücklich zugestimmt hat) die Identität der getesteten Cricketspieler nicht veröffentlicht werden darf.

## ARTIKEL 18 ÄNDERUNG UND AUSLEGUNG DER BESTIMMUNGEN

- 18.1** Die Regeln können von Zeit zu Zeit vom nationalen Cricketverband geändert werden. Solche Änderungen treten an dem vom nationalen Cricketverband festgelegten Datum in Kraft.
- 18.2** Die Bestimmungen sind als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht unter Bezugnahme auf bestehende Gesetze oder Statuten eines Unterzeichners oder einer Regierung.
- 18.3** Die Überschriften, die für die verschiedenen Artikel der Bestimmungen verwendet werden, dienen nur als Orientierungshilfe und dürfen nicht als Teil des Inhalts der Bestimmungen angesehen werden oder in irgendeiner Weise die Sprache der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen, informieren oder beeinflussen.
- 18.4** Die Regeln wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Kodex angenommen und sind in einer Weise auszulegen, die mit dem Welt-Anti-Doping-Kodex in Einklang steht. Die Anmerkungen, die verschiedene Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Kodex kommentieren, sollen (falls erforderlich) dazu dienen, das Verständnis und die Auslegung der Bestimmungen zu unterstützen.
- 18.5** Die Bestimmungen treten am 25.08.2020 (das „Datum des Inkrafttretens“) vollständig in Kraft. Sie gelten nicht rückwirkend für Angelegenheiten, die vor dem Datum des Inkrafttretens anhängig sind; dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass
- 18.5.1** Jeder Fall, der vor dem Datum des Inkrafttretens anhängig ist oder nach dem Datum des Inkrafttretens vorgebracht wird, aber auf Handlungen oder Unterlassungen beruht, die vor dem Datum des Inkrafttretens erfolgten, den Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in Kraft waren, außer dass (i) Artikel 10.7.5 und 16 der Bestimmungen rückwirkend gelten (es sei denn, im Falle von Artikel 16 ist die Verjährungsfrist nach der Vorgängerversion Bestimmungen am Tag des Inkrafttretens bereits abgelaufen; in diesem Fall findet Artikel 16 keine Anwendung); und (ii) das Anti-Doping-Schiedsgericht beschließen kann, auch andere Bestimmungen der Bestimmungen anzuwenden, wenn dies dem Cricketspieler oder einer anderen Person, der bzw. die den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage des Grundsatzes der *lex mitior* begangen haben soll, zugute

kommt.

- 18.5.2** Stets vorbehaltlich des Artikels 10.7.5 werden Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die gemäß vor dem Datum des Inkrafttretens geltenden Regeln begangen wurden, bei der Festlegung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 und insbesondere Artikel 10.7.5 als frühere Verstöße berücksichtigt. Wurde die Sanktion für den ersten Regelverstoß auf der Grundlage von Vorgängerversionen der Bestimmungen festgelegt, wird diese Sanktion für die Zwecke von Artikel 10.7.1 nicht berücksichtigt und stattdessen die Sanktion verwendet, die für den ersten Regelverstoß verhängt worden wäre, wenn die Regelbeschwerde mit der aktuellen Version angewendet worden wäre.
- 18.6** Vorbehaltlich des Artikels 18.2 unterliegen die vorliegenden Bestimmungen des Rechts des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und sind nach diesem Recht auszulegen (vorbehaltlich der Anwendung etwaiger zwingender Bestimmungen des deutschen Rechts).

## ANLAGE 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Verwaltung. Die Bereitstellung, Lieferung, Überwachung, Erleichterung oder sonstige Beteiligung an dem Gebrauch oder dem versuchten Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch eine andere Person. Diese Definition umfasst jedoch nicht die Handlungen von in gutem Glauben handelnden medizinischen Fachkräften im Zusammenhang mit einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode, die für wahrhaftige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder eine andere akzeptable Begründung verwendet werden, und umfasst keine Handlungen im Zusammenhang mit verbotenen Substanzen, die bei Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, die Umstände insgesamt zeigen, dass diese verbotenen Substanzen nicht für wahrhaftige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder zur Verbesserung der sportlichen Leistung bestimmt sind.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis. Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA zugelassenen Stelle, der in Übereinstimmung mit der Internationalen Norm für Labore und damit zusammenhängenden Dokumenten das Vorliegen einer verbotenen Substanz oder ihrer Stoffwechselprodukte oder Marker (einschließlich erhöhter Mengen endogener Substanzen) oder den Nachweis der Anwendung einer verbotenen Methode in einer Probe nachweist.

Anti-Doping-Manager. Ein Beauftragter des nationalen Cricketverbands, dem die Aufsichtspflicht in Bezug auf die Bestimmungen obliegt oder ein von ihm benannter Vertreter.

Anti-Doping-Organisation. Ein Unterzeichner, der für die Verabschiedung von Bestimmungen zur Einleitung, Durchführung oder Durchsetzung eines Teils des Dopingkontrollverfahrens verantwortlich ist. Dazu gehören z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Organisationen für Großveranstaltungen, die bei ihren Turnieren/Veranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Verbände wie der ICC und nationale Anti-Doping-Organisationen.

Anti-Doping-Ausschuss. Wie in Artikel 8.1.1 definiert.

Anti-Doping-Schiedsgericht. Ein dreiköpfiger Ausschuss (vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 8.1.7), der vom nationalen Cricketverband ernannt wird und aus einem Vorsitzenden (der rechtskundig sein muss) und anderen Anwälten und/oder einem medizinischen Experten und/oder einem fachlichen Experten mit Erfahrung im Bereich der Dopingbekämpfung besteht, um die dem Anti-Doping-Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Jedes Mitglied des Anti-Doping-Schiedsgerichts ist vom nationalen Cricketverband unabhängig, der diesen Mitgliedern eine angemessene Entschädigung und Kostenerstattung gewähren kann.

Berufungsausschuss. Ein aus drei Personen bestehender Ausschuss (vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 13.4.3), der gemäß Artikel 13.4 ernannt wird und aus einem Vorsitzenden (der rechtskundig sein muss) und anderen Anwälten und/oder einem medizinischen Experten und/oder einem Fachmann mit Erfahrung im Bereich der Dopingbekämpfung besteht, um die dem Berufungsausschuss gemäß den Bestimmungen zugewiesenen Funktionen auszuüben. Jedes Mitglied des Berufungsausschusses ist vom nationalen Cricketverband unabhängig, der diesen Mitgliedern eine angemessene Entschädigung und Kostenerstattung gewähren kann.

Versuch. Absichtliche Beteiligung an einem Verhalten, das einen wesentlichen Schritt in einem Verhalten darstellt, das zu der Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen soll. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, der ausschließlich auf einem Versuch zur Begehung eines Verstoßes beruht, wenn die Person auf den Versuch verzichtet, bevor dieser von einem nicht an dem Versuch beteiligten Dritten aufgedeckt wird.

Auffälliger Befund. Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder einer anderen

von der WADA zugelassenen Einrichtung, der gemäß der Internationalen Norm für Labore oder ähnlicher Texte weitere Untersuchungen erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt werden kann.

CAS. Der Internationale Sportgerichtshof in Lausanne, Schweiz.

Wettbewerb. Eine Serie oder Kombination einer beliebigen Anzahl von Einzelspielen, die im Rahmen einer Liga, eines K.o.-Spiels oder eines anderen Turniers oder Ereignisses ausgetragen werden.

Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen („Konsequenzen“). Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen nach sich ziehen: (a) Disqualifizierung bedeutet, dass die individuellen Ergebnisse des Cricketspielers in einem bestimmten Spiel für ungültig erklärt werden, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen, einschließlich (i) Aberkennung einzelner Medaillen oder anderer verliehener Preise; und (ii) Verlust aller erreichten offiziellen Ranglistenpunkte; (b) Sperre bedeutet, dass der Cricketspieler oder eine andere Person aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer anderen Aktivität oder Finanzierung gemäß Artikel 10.11.1.1 der Bestimmungen ausgeschlossen wird; (c) vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Cricketspieler oder eine andere Person vorübergehend von der Teilnahme am Cricketsport ausgeschlossen wird, bis eine Entscheidung über die Behauptung, dass er einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, getroffen wurde; (d) Finanzielle Konsequenzen bedeutet eine Geldstrafe, die wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wird; und (e) öffentliche Bekanntgabe oder öffentliche Berichterstattung bedeutet die Verbreitung oder Verteilung von Informationen an die allgemeine Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht zu einer früheren Benachrichtigung gemäß Artikel 14 berechtigt sind.

Kontaminiertes Produkt. Ein Produkt, das eine verbotene Substanz enthält, die weder auf dem Produktetikett noch in den bei einer angemessenen Internetrecherche verfügbaren Informationen angegeben ist.

Cricketspieler. Jede Person, die auf irgendeiner Ebene in dem Sport unter der Gerichtsbarkeit des nationalen Cricketverbands an Wettkämpfen teilnimmt; mit Ausnahme von Artikel 2.8 ist ein Cricketspieler jede Person, die auf irgendeiner Ebene in dem Sport unter der Autorität eines Unterzeichners, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Welt-Anti-Doping-Kodex anerkennt, an Wettkämpfen teilnimmt.

Vom Cricketspieler angegebene Anschrift. Wie in Artikel 1.5 definiert.

Cricketspielerassistent. Wie in Artikel 1.8 definiert.

Aufforderung. Wie in Artikel 7.5.3.1 definiert.

Disqualifizierung. Siehe Konsequenzen, oben.

Dopingkontrolle. Alle Schritte und Verfahren von der Planung der Kontrollen bis zur letztendlichen Entscheidung über etwaige Einsprüche, einschließlich aller dazwischen liegenden Schritte und Prozesse, wie z. B. die Bereitstellung von Informationen über den Aufenthaltsort, die Entnahme und Handhabung von Proben, Laboranalysen, TUE, Ergebnismanagement und Anhörungen.

Datum des Inkrafttretens. Wie in Artikel 18.5 definiert.

Ereignis. Eine Reihe von Einzelwettbewerben, die gemeinsam unter einer Leitung durchgeführt werden.

Ereigniszeitraum. Für die Zwecke des Welt-Anti-Doping-Kodex gilt der Ereigniszeitraum als

zur gleichen Zeit beginnend und endend wie die Wettkampfzeit, wie in Artikel 5.2.2 festgelegt.

Austragungsort. Für die Zwecke des Welt-Anti-Doping-Kodex die von der zuständigen Instanz für das Spiel oder das Ereignis bestimmten Austragungsorte.

Verschulden. Ein Verschulden ist jede Pflichtverletzung oder jeder Mangel an Sorgfalt, der in einer bestimmten Situation angemessen ist. Zu den Faktoren, die bei der Beurteilung des Grades des Verschuldens eines Cricketspielers oder einer anderen Person zu berücksichtigen sind, gehören z. B. die Erfahrung des Cricketspielers oder einer anderen Person, die Frage, ob der Cricketspieler oder eine andere Person minderjährig ist, besondere Erwägungen wie Beeinträchtigung, der Grad des Risikos, das der Cricketspieler hätte erkennen müssen, und der Grad der Sorgfalt und Untersuchung, den der Cricketspieler im Verhältnis zu dem, was der erkannte Risikograd hätte sein müssen, an den Tag legt. Bei der Beurteilung des Verschuldensgrades des Cricketspielers oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung des Cricketspielers oder einer anderen Person von dem erwarteten Verhaltensstandard zu erklären. So wäre z. B. die Tatsache, dass ein Cricketspieler die Möglichkeit verliert, während einer Sperre große Geldsummen zu verdienen, oder die Tatsache, dass dem Cricketspieler nur noch eine kurze Zeit in seiner Karriere verbleibt, oder der Zeitpunkt des Sportkalenders keine relevanten Faktoren, die bei der Verkürzung der Sperre nach Artikel 10.5.1 oder 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

Abmeldeverstoß. Wie in der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und Untersuchungen definiert.

Finanzielle Konsequenzen. Siehe oben unter Konsequenzen.

ICC. Der Internationale Cricketrat oder sein Beauftragter.

ICC-Kodex. Wie in Artikel 1.3 definiert.

ICC-Veranstaltungen. Jede der folgenden Veranstaltungen: (a) die ICC Cricket-Weltmeisterschaft; (b) die ICC World Twenty20; (c) die ICC U19 Cricket-Weltmeisterschaft; (d) die ICC Women's Cricket-Weltmeisterschaft; (e) die ICC Champions Trophy; (f) das ICC World Cup Qualification Tournament; (g) das ICC World Twenty20 Qualification Tournament; und (h) jede andere Veranstaltung, die von Zeit zu Zeit vom ICC organisiert oder sanktioniert wird, vorausgesetzt, dass der ICC allen teilnehmenden Mannschaften mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt hat, dass diese Veranstaltung als ICC-Veranstaltung im Sinne der Bestimmungen zu betrachten ist.

Wettkampfzeitraum. Der in Artikel 5.2.2 beschriebene Zeitraum.

Teilnahmeverbot. Siehe Konsequenzen, oben.

Cricketspieler auf internationaler Ebene. Jeder Cricketspieler, der zu irgendeinem Zeitpunkt (sei es als Mitglied einer Startelf oder als offiziell benannter Ersatzspieler) an einem internationalen Spiel teilnimmt oder vorher teilgenommen hat, so wie dieser Begriff im ICC-Kodex definiert ist.

Internationaler Dopingkontrollpool. Wie in Artikel 5.3.2.1 definiert.

Internationale Norm. Eine von der WADA zur Unterstützung des Welt-Anti-Doping-Kodex angenommene Norm, die von Zeit zu Zeit überarbeitet wird, wobei solche Überarbeitungen in Bezug auf die Bestimmungen an dem von der WADA festgelegten Datum in Kraft treten, ohne dass weitere Maßnahmen seitens des nationalen Cricketverbands erforderlich sind. Die internationalen Normen umfassen alle technischen Dokumente, die gemäß der Internationalen Norm herausgegeben werden.

Organisationen für Großveranstaltungen. Die kontinentalen Verbände der Nationalen Olympischen Komitees und andere internationale Mehrfachsportorganisationen, die als

Leitungsorgan für kontinentale, regionale oder andere internationale Veranstaltungen fungieren.

Marker. Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologische Variable(n), die das Vorliegen und/oder den Gebrauch einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode anzeigt.

Spiel. Ein Spiel zwischen zwei Cricketmannschaften von beliebigem Format und beliebiger Dauer, das vom nationalen Cricketverband oder einem seiner Mitglieder oder Partner oder Lizenznehmern organisiert, einberufen oder genehmigt wird.

Stoffwechselprodukt. Jede Substanz, die durch einen biologischen Transformationsprozess entsteht.

Minderjähriger. Eine Person, die das Alter von achtzehn Jahren noch nicht erreicht hat.

Versäumte Kontrolle. Wie in der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen definiert.

Nationale Anti-Doping-Organisation oder NADO. Die von jedem Land benannte(n) Stelle(n), die auf nationaler Ebene die primäre Autorität und Verantwortung für die Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Leitung der Probenahme, die Verwaltung der Testergebnisse und die Durchführung von Anhörungen besitzt/besitzen. Wurde diese Benennung nicht von der/den zuständigen öffentlichen Behörde(n) vorgenommen, so ist die entsprechende Stelle das Nationale Olympische Komitee des Landes oder ein von ihm Beauftragter.

Nationaler Cricketverband. Der Deutsche Cricket Bund e.V., der Mitglied des ICC ist und von diesem als Träger des Cricketsports in Deutschland anerkannt ist.

Spieler auf nationaler Ebene. Wie in Artikel 1.1 definiert.

Nationales Olympisches Komitee. Die in jedem Land vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst auch den Nationalen Sportverband in den Ländern, in denen der Nationale Sportverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees im Bereich der Dopingbekämpfung übernimmt.

Nationaler Dopingkontrollpool. Wie in Artikel 5.3.2.1 definiert .

Keine Vorankündigung. Eine Dopingkontrolle, die ohne Vorwarnung des Cricketspielers stattfindet und bei der der Cricketspieler vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Abgabe der Probe durchgängig begleitet wird.

Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit. Der Cricketspieler oder eine andere Person, die nachweist, dass sie nicht wusste oder vermutete und auch bei Anwendung äußerster Vorsicht nicht wissen oder vermuten konnte, dass sie die verbotene Substanz oder die verbotene Methode verwendet hat oder verabreicht bekam oder auf andere Weise gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Außer im Falle eines Minderjährigen muss der Cricketspieler bei jedem Verstoß gegen Artikel 2.1 auch feststellen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangt ist.

Kein wesentliches Verschulden oder Fahrlässigkeit. Der Cricketspieler oder eine andere Person, die nachweist, dass ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Umstände und der Kriterien für kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit in Bezug auf den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht erheblich war. Außer im Falle eines Minderjährigen muss der Cricketspieler bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 auch nachweisen, wie die verbotene Substanz in sein System gelangt ist.

Anklagemitteilung. Wie in Artikel 7.2.3 definiert.

Außerhalb des Wettkampfes. Der/die in Artikel 5.3.1.1. beschriebene Zeitraum bzw. Zeiträume.

Person. Eine natürliche Person oder eine Organisation oder eine andere Einheit.

Besitz. Tatsächlicher, physischer Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur festgestellt werden darf, wenn die Person die alleinige Kontrolle über die verbotene Substanz/die verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/eine verbotene Methode vorhanden ist, hat oder beabsichtigt, diese Kontrolle auszuüben); jedoch mit der Maßgabe, dass, wenn die Person keine alleinige Kontrolle über die verbotene Substanz/die verbotene Methode oder die Räumlichkeiten hat, in denen eine verbotene Substanz/eine verbotene Methode vorhanden ist, nur dann ein konstruktiver Besitz festgestellt werden darf, wenn die Person über das Vorliegen der verbotenen Substanz/der verbotenen Methode Bescheid wusste und beabsichtigt, die Kontrolle darüber auszuüben. Es liegt jedoch kein allein auf Besitz basierender Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn die Person, bevor sie eine Benachrichtigung darüber erhalten hat, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, konkrete Maßnahmen ergriffen und nachgewiesen hat, dass sie nie die Absicht hatte, den Besitz zu erlangen, und auf den Besitz verzichtet hat, indem sie ihn gegenüber einer Anti-Doping-Organisation ausdrücklich erklärt hat. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Definition stellt der Kauf (auch auf elektronischem oder sonstigem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode den Besitz durch die Person dar, die den Kauf tätigt.

Verbotsliste. Die Liste mit den verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden.

Verbotene Methode. Jede auf der Verbotsliste als solche bezeichnete Methode.

Verbotene Substanz. Jede Substanz oder Substanzklasse, die auf der Verbotsliste als solche bezeichnet wird.

Vorläufige Anhörung. Im Sinne von Artikel 7.7 eine beschleunigte verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung nach Artikel 8 stattfindet und dem Cricketspieler oder einer anderen Person die Möglichkeit bietet, entweder schriftlich oder mündlich angehört zu werden.

Vorläufige Sperre. Siehe Konsequenzen, oben.

Öffentlich bekannt machen oder öffentlich berichten. Siehe oben unter Konsequenzen.

Prüfungsausschuss. Ein ständiger Ausschuss, der vom nationalen Cricketverband oder der NADO ernannt wird und sich aus Personen mit medizinischer, fachlicher und/oder juristischer Erfahrung in der Dopingbekämpfung zusammensetzt, um die dem Prüfungsausschuss in den Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Weitere Personen können auf Einzelfallbasis in die Prüfungskommission ernannt werden, wenn ein Bedarf an ihrem spezifischen Fachwissen und/oder ihrer Erfahrung besteht. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist vom nationalen Cricketverband unabhängig, der diesen Mitgliedern eine angemessene Entschädigung und Kostenerstattung gewähren kann.

Probe. Jegliches biologische Material, das zum Zweck der Dopingkontrolle gesammelt wird.

Unterzeichner. Diejenigen Einrichtungen, die den Welt-Anti-Doping-Kodex unterzeichnen und sich zur Einhaltung des Welt-Anti-Doping-Kodex verpflichten, einschließlich des Internationalen Olympischen Komitees, der internationalen Verbände, des Internationalen Paralympischen Komitees, der Nationalen Olympischen Komitees, der Nationalen Paralympischen Komitees, der Organisationen von Großveranstaltungen, der Nationalen Anti-Doping-Organisationen und der WADA.

Spezifizierte Substanzen. Wie in Artikel 4.1.2 definiert.

Wesentliche Unterstützung. Für die Zwecke von Artikel 10.6.1 muss eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet (a) in einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung alle Informationen, die ihr in Bezug auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen, vollständig offen legen; und (b) bei der Untersuchung und Beurteilung aller Fälle, die mit diesen Informationen in Zusammenhang stehen, uneingeschränkt kooperieren, einschließlich z. B. der Vorlage einer Zeugenaussage bei einer Anhörung, wenn sie vom nationalen Cricketverband, einer Anti-Doping-Organisation oder einem Anhörungsgremium dazu aufgefordert wird. Darüber hinaus müssen die übermittelten Informationen glaubwürdig sein und einen substantziellen Teil eines jeden eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, falls kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens geliefert haben, auf der ein Fall hätte vorgebracht werden können.

Manipulation. Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Einflussnahme; unzulässige Einmischung; Beeinträchtigung, Irreführung oder Beteiligung an betrügerischem Verhalten, um Ergebnisse zu verändern oder normale Verfahren zu verhindern.

Gezielte Kontrolle. Auswahl bestimmter Cricketspieler für Kontrollen auf der Grundlage von Kriterien, die in der internationalen Norm für Kontrollen und Untersuchungen festgelegt sind.

Tests. Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, die die Planung der Kontrollen, die Probenentnahme, die Handhabung der Proben und den Transport der Proben zum Labor umfassen.

Handel. Verkauf, Abgabe, Verabreichung, Transport, Versand, Lieferung oder Verteilung (oder Besitz zu einem solchen Zweck) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder durch elektronische oder andere Mittel) durch einen Cricketspieler oder eine andere Person, die der Gerichtsbarkeit einer Anti-Doping-Organisation untersteht, an einen Dritten; diese Definition umfasst jedoch nicht (a) Handlungen in gutem Glauben medizinischen Personal im Zusammenhang mit einer verbotenen Substanz, die für wahrhaftige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder eine andere akzeptable Begründung verwendet wird; oder (b) Handlungen im Zusammenhang mit verbotenen Substanzen, die bei Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, die Umstände insgesamt zeigen, dass solche verbotenen Substanzen nicht für echte und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder zur Verbesserung der sportlichen Leistung bestimmt waren.

TUE. Wie in Artikel 4.4.1 definiert.

TUE-Berufungsausschuss Ein Gremium, das vom nationalen Cricketverband oder der NADO ernannt wird und sich aus mindestens drei Ärzten mit Erfahrung in der Pflege und Behandlung von Cricketspielern und fundierten Kenntnissen in klinischer und Sportmedizin zusammensetzt, um die dem TUE-Berufungsausschuss gemäß den Regeln zugewiesenen Funktionen auszuüben.

TUE-Ausschuss. Ein Gremium, das vom nationalen Cricketverband oder der NADO ernannt wird und sich aus mindestens drei Ärzten zusammensetzt, die über Erfahrung in der Pflege und Behandlung von Cricketspielern und über fundierte Kenntnisse der klinischen Medizin und der Sportmedizin verfügen, um die dem TUE-Ausschuss gemäß den Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. In allen Fällen, in denen ein Cricketspieler mit einer Behinderung involviert ist, muss einer der Ärzte Erfahrung mit der Pflege und Behandlung von Cricketspielern mit Behinderungen haben.

Gebrauch. Die Verwendung, Anwendung, Einnahme, Injektion oder der Konsum von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden mit jeglichen Mitteln.

WADA. Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

WADA-Datenbank. Eine Online-Datenbank mit einem Sicherheitssystem nach dem neuesten Stand der Technik, die von der WADA zum Zweck der Sammlung von Anti-Doping-Daten

unterhalten wird und derzeit als Anti-Doping Administration and Management System (ADAMS) bezeichnet wird.

Meldepflichtversäumnis. Wie in Artikel 2.4 definiert.

Welt-Anti-Doping-Kodex. Die von der WADA herausgegebene Fassung des Welt-Anti-Doping-Kodex, die am 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

## ANLAGE 2 - DIE VERBOTSLISTE

Die jeweils aktuelle Version der Verbotsliste ist im Anti-Doping-Bereich der Website des nationalen Cricketverbands unter folgender Adresse abrufbar: [www.cricket.de](http://www.cricket.de)

**WICHTIGER HINWEIS:** Die Verbotsliste wird jährlich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres aktualisiert. Alle Cricketspieler und Personen, die Cricketspieler unterstützen, sollten daher die neue Verbotsliste (verfügbar auf der Website des nationalen Cricketverbands) jedes Jahr vor dem 1. Januar überprüfen, um sicherzustellen, dass alles, was sie zu sich nehmen oder verwenden, sowie jede medizinische Behandlung, die sie erhalten, nicht zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führt.

# ANLAGE 3 – KONTROLLVERFAHREN IM CRICKET

## PRÄAMBEL

Die folgenden Protokolle sollen die Internationale Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen ergänzen, soweit dies erforderlich ist, um den Besonderheiten des Cricketsports Rechnung zu tragen. Sie sollen die Internationale Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen weder ändern noch ihr widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Protokollen und der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen hat Letztere Vorrang.

Zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen gelten für die Zwecke dieser Anlage 3 auch die folgenden Definitionen:

Dopingkontrollbeauftragter (DCO) ist jeder Offizielle, der die Verantwortung für die Verwaltung der Probenahme bei einem Spiel vor Ort übernimmt.

Leitender DCO bezeichnet den DCO mit der Gesamtverantwortung für die Koordinierung der Vor-Ort-Verwaltung der Probenentnahme bei einem Spiel.

Schiedsrichter ist die Person, die offiziell ernannt wurde, um die Pflichten eines „Schiedsrichters“ bei einem Spiel zu erfüllen.

NCV-Vertreter bezeichnet den Anti-Doping-Manager (oder seinen ernannten Vertreter) oder jeden anderen Vertreter des Nationalen Cricketverbands, der ordnungsgemäß zur Ausführung der in dieser Anlage 3 aufgeführten Aufgaben bevollmächtigt ist.

Teammanager bezeichnet den Manager einer an einem Spiel teilnehmenden Cricketmannschaft (oder seinen designierten Vertreter).

### 1. Die Auswahl von Cricketspielern für Wettkampfkontrollen (Artikel 4.4.1 ISTI)

1.1 Gemäß Artikel 5.1.1 der Bestimmungen und Artikel 4 der Internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen ist der nationale Cricketverband dafür verantwortlich, die NADO bei der Erstellung eines Kontrollplans für inländische Cricketspiele, die im Zuständigkeitsbereich des nationalen Cricketverbands stattfinden, zu unterstützen. Ein Element dieses Plans ist die Durchführung von Kontrollen bei Spielen während Wettkämpfen.

1.2 Bei den Spielen, bei denen Wettkampfkontrollen durchgeführt werden sollen, werden die Cricketspieler, die Proben für die Kontrollen abgeben müssen, nach dem Zufallsprinzip gemäß dem folgenden Verfahren ausgewählt:

1.2.1 Vor oder während des Spielbeginns eines Spieltages beruft der Schiedsrichter (oder der NCV-Vertreter, wenn er anwesend ist) eine Sitzung zur Auswahl der zu testenden Spieler in der Dopingkontrollstation oder an einem anderen Ort ein, den er für angemessen hält.

1.2.1.1 Die folgenden Personen müssen an der Auswahl Sitzung teilnehmen: (a) der Schiedsrichter (oder der NCV-Vertreter, wenn er anwesend ist); und (b) der Mannschaftsleiter jeder der beiden am Spiel teilnehmenden Mannschaften (oder ein vom Mannschaftsleiter ernannter Vertreter, wenn der Mannschaftsleiter verhindert ist).

1.2.1.2 Darüber hinaus kann der leitende DCO (sofern er/sie zum Zeitpunkt der Auswahl Sitzung anwesend ist) an der Auswahl Sitzung teilnehmen.

1.2.1.3 Sofern vom Schiedsrichter (oder dem NCV-Vertreter) nicht anders vereinbart, dürfen keine anderen Personen bei der Auswahl Sitzung anwesend sein.

- 1.2.2** Bei der Auswahl Sitzung stellt der Schiedsrichter (oder der NCV-Vertreter) jedem Teammanager einen Satz Karten mit den Nummern eins (1) bis elf (11) zur Verfügung.
- 1.2.3** Jeder Teammanager legt seine Karten gleichzeitig mit der Vorderseite nach unten auf eine flache Oberfläche, so dass nur die Rückseite der Karten freiliegt, die leer sein sollte. Er kann diese Karten dann so lange neu anordnen, bis er sich vollkommen davon überzeugt hat, dass sie zufällig angeordnet sind und keine Erkennungszeichen oder Merkmale enthalten.
- 1.2.4** Sobald beide Teammanager bestätigt haben, dass sie mit der Anordnung ihrer Karten zufrieden sind, wählen sie der Reihe nach und ohne die auf der verdeckten Seite der Karten geschriebenen Zahlen aufzudecken, zwei (2) Karten aus den Karten des gegnerischen Teammanagers aus. Unmittelbar nach der Auswahl der Karten des Gegners müssen beide Teammanager, ohne die auf der verdeckten Seite der Karten geschriebenen Zahlen aufzudecken, die Rückseite der beiden (2) ausgewählten Karten unterschreiben. Die beiden (2) Karten, die von jedem Teammanager ausgewählt wurden, stellen danach die beiden (2) Cricketspieler des gegnerischen Teams dar, die während des Spiels eine Probe zur Dopingkontrolle abgeben müssen.
- 1.2.5** Im Anschluss wählt jeder Teammanager der Reihe nach und ohne die auf der verdeckten Seite der Karte geschriebene Zahl aufzudecken, eine dritte Karte aus den verbleibenden Karten in der Auswahl des gegnerischen Teammanagers aus. Unmittelbar nach der Auswahl der dritten Karte müssen beide Teammanager, ohne die auf der verdeckten Seite der Karte geschriebene Zahl aufzudecken, die Rückseite der dritten Karte erneut unterschreiben und mit dem Großbuchstaben „R“ kennzeichnen. Die dritte Karte, die von jedem Teammanager ausgewählt wird, stellt danach den zusätzlichen Cricketspieler aus jeder Mannschaft dar, der als Reservericketspieler dienen soll, der benachrichtigt und aufgefordert werden kann, eine Probe für die Dopingkontrolle während des Spiels zur Verfügung zu stellen, wenn einer der beiden Cricketspieler, die aus derselben Mannschaft ausgewählt wurden, aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht benachrichtigt werden kann, z. B. wenn ein ausgewählter Cricketspieler während des Spiels und vor der Benachrichtigung über seine Auswahl für die Dopingkontrolle ins Krankenhaus gebracht wurde.
- 1.2.6** Sobald die zufällige Auswahl der Karten abgeschlossen ist, legt der Schiedsrichter (oder der ICC-Vertreter) die drei (3) ausgewählten Karten für jede Mannschaft (d. h. einschließlich den „Reservespielern“) in separate versiegelte Umschläge und vermerkt den Namen der betreffenden Mannschaft auf jedem der Umschläge, ohne die Zahlen auf den verdeckten Seiten der Karten aufzudecken.
- 1.2.7** Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt des in den Absätzen 1.2.2-1.2.6 beschriebenen Verfahrens die Nummern der ausgewählten Karten (ob versehentlich oder anderweitig) einem der Teamleiter aufgedeckt werden, wird das Auswahlverfahren automatisch ungültig und der Schiedsrichter (oder der NCV-Vertreter) verlangt eine Wiederholung des gesamten Verfahrens.
- 1.2.8** Sobald das Auswahlverfahren abgeschlossen ist, wird jeder Umschlag im sicheren Besitz des Schiedsrichters (oder des NCV-Vertreters) aufbewahrt, bis er so schnell wie möglich an den leitenden DCO weitergeleitet wird. Der leitende Dopingkontrolleur sollte vom Schiedsrichter bei nächster Gelegenheit auch eine Kopie des offiziellen Mannschaftsbogens erhalten. Der Schiedsrichter sollte sicherstellen, dass auf dem offiziellen Mannschaftsbogen die teilnehmenden Cricketspieler mit den Nummern 1 bis 11 gekennzeichnet sind. Ist dies nicht der Fall (z.B. weil er sie anhand der Trikotnummer identifiziert oder weil keine Nummerierung angegeben ist), sollte der Schiedsrichter jedem der teilnehmenden Cricketspieler jeder Mannschaft die Nummern 1 - 11 (in fortlaufender

Reihenfolge) zuteilen, damit die für die Dopingkontrolle ausgewählten Cricketspieler genau identifiziert werden können.

**1.2.9** Der leitende DCO legt fest, wann der Umschlag zu öffnen ist (diese Entscheidung liegt in seinem alleinigen Ermessen), und nach dem Öffnen identifiziert er dann durch Vergleich der Nummern auf den ausgewählten Karten mit den deklarierten Schlagreihenfolgennummern (und nicht mit den Rückennummern der Cricket-Trikots) auf dem offiziellen Mannschaftsbogen diejenigen Cricketspieler, die bei diesem Spiel für Kontrollen ausgewählt wurden.

**1.2.10** Zu gegebener Zeit wird der leitende DCO dafür sorgen, dass die designierten Betreuer die für die Dopingkontrolle ausgewählten Cricketspieler benachrichtigen. Wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände einer der ausgewählten Cricketspieler nicht benachrichtigt werden kann, wird stattdessen der Cricketspieler aus derselben Mannschaft wie derjenige des ausgewählten, aber nicht benachrichtigten Cricketspielers, dessen Nummer mit der mit „R“ gekennzeichneten Karte übereinstimmt, für die Dopingkontrolle ausgewählt und entsprechend benachrichtigt.

**1.2.11** Der leitende DCO bewahrt die unterzeichneten Auswahlkarten und Mannschaftsbögen an einem sicheren Ort auf und gestattet jedem Teammanager, sie einzusehen, sobald alle ausgewählten Cricketspieler benachrichtigt worden sind.

## **2. Entnahme von Proben (ISTI Artikel 6.3.3 und Anhang G)**

**2.1** Die Personen, die berechtigt sind, während der Probenentnahme bei einem internationalen Spiel anwesend zu sein, sind

**2.1.1** der leitende DCO und seine Assistenten (einschließlich anderer DCOs);

**2.1.2** die in Artikel 6.3.3 ISTI genannten Personen; und

**2.1.3** der Anti-Doping-Manager und/oder sein(e) Beauftragte(r).

**2.2** Wenn eine von einem Cricketspieler entnommene Probe kein geeignetes spezifisches Gewicht für die Analyse (wie in der internationalen Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen definiert) aufweist, informiert der DCO den Cricketspieler, dass er eine weitere Probe oder weitere Proben zur Verfügung stellen muss, bis eine Probe mit einem geeigneten spezifischen Gewicht für die Analyse bereitgestellt wird. (Siehe Internationale Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen Anhang G). Um dies zu erleichtern, sollte der Cricketspieler bei der Abgabe einer Probe seine Blase vollständig entleeren und unter ständiger Beobachtung bleiben, bis er bereit ist, eine weitere Probe abzugeben. In der Zwischenzeit sollte der Cricketspieler eine unnötige Hydratation (das Trinken von Flüssigkeiten) vermeiden.

## **3. Aufbewahrung von Proben und Dokumentation (Artikel 8.3 ISTI)**

**3.1** Lagerung von Proben vor dem Versand vom Entnahmeort (Artikel 8.3.1 ISTI):

**3.1.1** Der leitende DCO ist dafür verantwortlich, dass alle Proben so aufbewahrt werden, dass ihre Identität, Integrität und Sicherheit während des Aufenthalts am Entnahmeort geschützt sind.

**3.1.2** Der leitende DCO bewahrt die Proben sicher und unter seiner Kontrolle auf, bis sie an eine dritte Partei weitergegeben werden (z. B. an das Labor oder an einen Kurier, der sie in das Labor bringt). Die Proben dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden, es sei denn, sie werden z.B. in einem Kühlschrank oder Schrank weggeschlossen. Gibt es keinen gesicherten Ort, an dem die Proben zurückgelassen werden können, behält der

leitende DCO die Proben unter seiner Kontrolle. Der Zugang zu den Proben ist jederzeit auf befugtes Personal zu beschränken, und der leitende DCO führt detaillierte Aufzeichnungen darüber, wo die Proben aufbewahrt werden und wer sie verwahrt und/oder Zugang zu den Proben erhält.

**3.1.3** Wo immer möglich, sind die Proben in einer kühlen Umgebung zu lagern, und Wärme sollte vermieden werden. Im Falle von Blutproben sollten diese vorzugsweise in einem Kühlschrank oder einer Kühlbox aufbewahrt werden. Die Temperaturschwankungen sollten 2-8 Grad Celsius nicht überschreiten. Alle Temperaturschwankungen sollten vom leitenden DCO aufgezeichnet und dem nationalen Cricketverband gemeldet werden.

**3.2** Sichere Handhabung der Dokumentation für jede Probe (Internationale Norm für Dopingkontrollen und -untersuchungen Artikel 8.3.2):

**3.2.1** Der leitende DCO ist dafür verantwortlich, dass die Dokumentation für jede Probe nach Abgabe sicher gehandhabt wird.

**3.2.2** Die Teile der Probenentnahmedokumentation, die den Cricketspieler identifizieren und anhand derer festgestellt werden kann, welcher Cricketspieler eine bestimmte Probe zur Verfügung gestellt hat, sind getrennt von den Proben selbst aufzubewahren. Steht am Entnahmeort selbst ein separater sicherer Aufbewahrungsort zur Verfügung (abschließbar und/oder nur für befugtes Personal zugänglich), kann die Dokumentation dort aufbewahrt werden. Andernfalls wird sie vom leitenden DCO aufbewahrt und über Nacht weggebracht.